



Stellungnahme des Kinderschutzbund Bundesverband e.V. zum Referentenentwurf einer Kindergrundsicherung

Der Kinderschutzbund bedankt sich für die Option zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung (Ref-E). Der Kinderschutzbund setzt sich seit Jahrzehnten in seiner Arbeit, sowohl in seinen Einrichtungen und Diensten vor Ort als auch in der politischen Interessenvertretung, im Kampf gegen Kinderarmut und für eine Reform der bestehenden monetären Leistungssysteme für Kinder ein. Denn im Kinderschutzbund verstehen wir unter Schutz für Kinder und Jugendliche¹ auch den Schutz vor einem Aufwachsen in Armut.

Kinderarmut in Deutschland bedeutet für die betroffenen Kinder sowohl mangelnde Teilhabe als auch Stigmatisierung und zumeist auch ein Leben in Armut im Erwachsenenalter. Dabei erkennen wir Armut als systemisches Problem an und gehen nicht vom Verschulden Betroffener aus. Zudem sind wir geleitet von der Überzeugung, dass die überwältigende Mehrheit der Eltern, egal aus welcher Einkommensschicht, in aller Regel das Beste für ihre Kinder wollen. Dass die staatliche Unterstützung auch bei den Kindern ankommt, ist kein Wunschdenken, sondern inzwischen umfassend empirisch belegt² und wird uns auch aus unserer Praxis immer wieder gespiegelt. Dabei ist dem Kinderschutzbund klar, dass es neben besseren monetären Leistungen immer auch Verbesserungen in der sozialen Infrastruktur braucht, um Kinderarmut nachhaltig zu bekämpfen. Beides kann aber nur Hand in Hand funktionieren und darf deswegen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Kindergrundsicherung verstehen wir als eine vollumfassende Reform des monetären Leistungssystems.

Der Kinderschutzbund war 2009 Mitbegründer des Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG, das inzwischen aus 20 Verbänden und 13 unterstützenden Wissenschaftler*innen besteht und sich für eine echte und armutsverhindernde Kindergrundsicherung einsetzt.³ Der Kinderschutzbund koordiniert dieses Bündnis seit vielen Jahren und bringt sich seit jeher sehr aktiv in die Diskussionen um eine Kindergrundsicherung ein. Er hat das Vorhaben der Koalition, eine Kindergrundsicherung einzuführen, ausdrücklich begrüßt, weil die aktuellen Leistungssysteme der Familienförderung unzureichend sind. Doch das im Referentenentwurf präsentierte Ergebnis ist ernüchternd.

In der vorliegenden Stellungnahme wird zunächst eine allgemeine Wertung erfolgen. Im zweiten Teil werden die einzelnen Normen des Referentenentwurfs in der Fassung vom 30.08.2023 fachlich im Detail bewertet.

¹ Im Folgenden sind unter dem Begriff Kinder immer auch Jugendliche und Junge Erwachsene mitefassen.

² Bspw. Durch die Studie „Kommt das Geld bei den Kindern an?“ der Bertelsmann Stiftung, abrufbar unter:

<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/kommt-das-geld-bei-den-kindern-an/>

³ Weitere Informationen, wie das Konzept des Bündnis Kindergrundsicherung, sind abrufbar unter:

www.kinderarmut-hat-folgen.de



Allgemeiner Teil

Eine Kindergrundsicherung wird nach Ansicht des Kinderschutzbundes ihrem Namen nur gerecht, wenn sie folgende vier Anforderungen erfüllt:

1. Eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Leistungen für Kinder und Jugendliche durch eine Neuberechnung des Existenzminimums. Die Leistung muss von den echten Bedarfen dieser ersten Lebensphasen ausgehen und wirklich armutsverhindernd wirken!
2. Eine Leistung für alle Kinder, um Stigmatisierungen von vornherein auszuschließen und das bestehende System besser zugänglich zu machen!
3. Eine Leistung, die von allen Berechtigten voll in Anspruch genommen wird, weil ihre Leistungsbeantragung und Auszahlung automatisch und einfach abgewickelt wird!
4. Ein gerechteres Fördern und Entlasten von Familien, damit alle Kinder die Unterstützung bekommen, die sie für ein gutes Aufwachsen brauchen!

Eine Reform, die diesen Ansprüchen nicht gerecht wird, kann maximal ein erster Schritt in Richtung einer Kindergrundsicherung sein.

1. Inwieweit wirkt die vorgeschlagene Reform armutsverhindernd?

Für den Kinderschutzbund ist klar, Kern einer Kindergrundsicherung ist die Armutsvermeidung. Bei den ärmsten Kindern und Jugendlichen und ihren Familien muss mehr Geld ankommen. Denn gegen Armut hilft schlichtweg Geld.

Während der Garantiebtrag für alle Familien einkommensunabhängig zur Verfügung gestellt werden soll, greift der Zusatzbetrag nur einkommensabhängig für Familien im unteren und ggf. mittleren Einkommensbereich, soll also genau jenen Familien, die armutsbetroffen oder armutsbedroht sind, zur Verfügung stehen. Das ist grundsätzlich ein guter Ansatz, der aber auch verhindern muss, dass künftig bei Erhöhungen des Garantiebtrages (aktuell Kindergeld) auch Kinder in Armut nicht wie bisher leer ausgehen. Zur Bewertung, inwieweit der vorliegende Referentenentwurf für Kinder armutsverhindernd wirkt, ist aber insbesondere der Blick auf den Zusatzbetrag entscheidend.

Nach aktueller Rechtslage erhalten Kinder in diesem Einkommensbereich im System Kinderzuschlag altersunabhängig 250 € Kindergeld plus maximal 250 € Kinderzuschlag, sowie den Kindersofortzuschlag i.H.v. 20 € und auf Antrag Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Wohnkosten sind hier bereits pauschaliert miterfasst. Kinder im Bürgergeld hingegen erhalten je nach Alter gestaffelt Regelbedarfe i.H.v. 318 €, 348 € oder 420 €, sowie den Kindersofortzuschlag i.H.v. 20 € und auf Antrag Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Das Kindergeld wird dabei vollumfänglich mit den Regelbedarfen verrechnet. Wohnkosten werden nicht pauschal erfasst, sondern werden entsprechend der tatsächlich anfallenden Wohnkosten kopfteilig übernommen. Allerdings werden nur „angemessene“ Wohnkosten übernommen.



Die „Neuberechnung“ des Existenzminimums

Im Referentenentwurf ist eine Neuwertung der Verteilungsschlüssel in den Abteilungen 4 (Strom und Instandhaltung) und 5 (Haushaltseinrichtung) vorgesehen, aber noch nicht mit konkreten Summen hinterlegt. Es ist von Erhöhungen zwischen 20-30 Euro in den Kinderregelsätzen auszugehen.

Wertung

Die vorgesehenen Anpassungen in Abteilung 4 und 5 der Auswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) führen zu einem minimalen finanziellen Aufwuchs für die Betroffenen, der grundsätzlich zu begrüßen ist. Sie sind jedoch fachlich weder nachvollziehbar hergeleitet noch ausgereift. Es wird hier die Chance verpasst, grundsätzlich ein seit Jahren in der Kritik stehendes System für die betroffenen Kinder und Jugendliche anzupassen und endlich am Kern des Problems, nämlich bei der mangelhaften Berechnung des kindlichen Existenzminimums, anzusetzen.

Der Kinderschutzbund fordert im Rahmen der Kindergrundsicherung das kindliche Existenzminimum grundsätzlich neu zu berechnen und dabei auch Kinder und Jugendliche selbst zu beteiligen. Denn wir sehen in unserer Praxis, dass die aktuellen Leistungshöhen für Kinder stark mit der Lebensrealität von Familien und dem, was Kinder wirklich brauchen, divergieren.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind dabei die materiellen Voraussetzungen nicht nur für die physische Existenz, sondern auch für Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu schaffen. Daher sollte sich nach Einschätzung des Kinderschutzbunds die Berechnung des Existenzminimums stärker an der gesellschaftlichen Mitte orientieren. Dafür braucht es bessere Datenerhebungen und Auswertungen zur EVS.

Aktuell gestaltet sich dabei die Zusammensetzung der Gruppenauswahl innerhalb der EVS als schwierig, da insbesondere verdeckt arme Personen und auch teilweise Personen, die selbst Sozialleistungen beziehen, wie beispielsweise Aufstocker*innen oder Personen in Ausbildungsförderung, nicht ausgeschlossen sind. Damit entstehen sogenannte „Zirkelschlüsse“, also die Ableitung der Bedarfe von Personen, die selbst im Leistungssystem sind oder aufgrund ihrer finanziellen Lage sein müssten. Besonders kritikwürdig ist zudem, dass der Anteil an Familien mit Kindern in der Datenbasis der EVS viel zu gering ist. Das heißt, deren notwendiger Konsum wird nicht angemessen erfasst und kann entsprechend nicht angemessen für die Berechnung der Leistungshöhen dienen. Kinder haben besondere Bedarfe, die innerhalb der EVS oft nicht oder nur durch geringe Fallzahlen belegt und damit besonders fehleranfällig sind.

Daneben findet im aktuellen System auch eine starke Vermischung zwischen Statistik- und Warenkorbmodell statt, denn zahlreiche Einzelpositionen werden nach der Erhebung normativ gestrichen. Beispielsweise werden Kosten für den Weihnachtsbaum, das Haustier und vieles mehr im aktuellen Berechnungssystem gestrichen. Insgesamt umfassten die Streichungen bei Kindern bereits 2020 altersabhängig bis zu 97 €⁴. Durch diese Streichungen wird jedoch die Idee des internen Ausgleichs im Statistikmodell ausgehöhlt und unmöglich gemacht.

⁴ 0-6 Jährige 43,78 € (2020), 7-13 Jährige 81,74 € (2020), 14-17 Jährige 96,76 € (2020), Quelle Ausschussdrucksache 19 (11) 807, Diakonie:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/801854/547aceb8d8234a161dbd27ac5066a04e/19-11-807-Diakonie-data.pdf>



Der Kinderschutzbund fordert, auch Kinder und Jugendliche selbst nach Ihren Bedarfen zu befragen und einzubeziehen. Denn Kinder und Jugendliche wissen sehr genau, was sie für ein gutes Aufwachsen brauchen. Solche Beteiligungsformate könnten ergänzend zur EVS erfolgen und dieser einen Kontrollrahmen geben, um zusätzliche oder schlecht erfasst Einzelpositionen normativ zu setzen.

Eine echte Neuberechnung ist im aktuellen Referentenentwurf an keiner Stelle vorgesehen. Das bestehende System zur Erhebung des Existenzminimums wird nicht grundlegend in Frage gestellt oder geändert, obwohl dies ausdrücklich im aktuellen Koalitionsvertrag für die Kindergrundsicherung vorgesehen ist. Der Kinderschutzbund fordert hier dringend Nachbesserungen und schlägt insbesondere vor, in einem ersten Schritt alle Streichungen für Kinder und Jugendliche aufzuheben. Dem Kinderschutzbund ist durchaus bewusst, dass eine wissenschaftlich fundierte und hochwertige Neuberechnung Zeit in Anspruch nimmt. Da Kinder aber auch kurzfristig ausreichend monetäre Mittel für ein gutes Aufwachsen brauchen, ist eine umfassende Übergangslösung notwendig. Daneben sollte ein klarer, gesetzlich verbindlicher Zeitplan zu den weiteren Schritten einer Neuberechnung des Existenzminimums für Kinder in den Referentenentwurf aufgenommen werden.

Der Kindersofortzuschlag

Der Kindersofortzuschlag wurde am 01.07.2022 für alle Kinder im Leistungsbezug eingeführt und beträgt monatlich 20 €. Er soll im SGB II und SGB XII entfallen und ist im neuen BKG-E auch nicht vorgesehen.

Wertung

Der Wegfall des Kindersofortzuschlag i.H.v 20 € monatlich ist sachlich nicht nachvollziehbar. Da das Existenzminimum nicht fundiert neu berechnet wurde, ist auch seine vorübergehende Funktion, eine Übergangslösung bis zu einer armutsfesten Kindergrundsicherung darzustellen, nicht obsolet. Mit Blick auf die Neuwertung der Verteilschlüssel handelt es sich in Summe absehbar wohl um ein „Nullsummenspiel“ für die Familien. Einziger Vorteil an dem Nullsummenspiel hin zum neuen Verteilschlüssel ist, dass diese auf der EVS beruhen und damit dynamisch sind. Der Kindersofortzuschlag hingegen war von vornherein als festgelegter, nicht dynamischer Betrag vorgesehen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket

Schon jetzt stellen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets einen Teil des Existenzminimums für Kinder in allen Leistungssystemen dar. Dabei hat insbesondere das sogenannte Teilhabegeld, das mit 15 € monatlich die Kosten für Vereinsbeiträge absichern soll, durch seine besonders schlechten Abrufquoten traurige Berühmtheit erlangt. Das Teilhabegeld soll nun in die Zuständigkeit des Bundes überführt werden. Rechtlich unklar ist im Referentenentwurf, inwieweit eine gewisse Pauschalierung der Leistung vorgesehen ist. Im Ergebnis soll die Summe zwar einerseits „pauschal“ ausgezahlt werden, aber gleichzeitig sollen zwingend auch weiterhin Nachweise erforderlich sein. Das sogenannte Schulstarterpaket, das zweimal jährlich Kosten für Schulstart bzw. Halbjahr abdecken soll, wird in die Kindergrundsicherung in gleicher Höhe übernommen und künftig voll pauschaliert und antrags- und nachweisfrei zweimal im Jahr ausgezahlt werden. Alle übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen entsprechend der bisherigen Zuständigkeit bei den Ländern verbleiben.



Wertung

Der Kinderschutzbund kritisiert, dass das Teilhabegeld wohl nicht pauschal und ohne Nachweispflicht direkt an die Familien ausgezahlt werden soll. Leistungen aus dem Bildung- und Teilhabepaket sind Teil des kindlichen Existenzminimums und müssen als solche auch wirklich bei den Kindern ankommen. Sie müssen zudem auch unabhängig von Nachweisen im Familienbudget zur Verfügung stehen, um ggf. den internen Ausgleich zu gewährleisten. Durch eine direkte und nachweisfreie Auszahlung des Teilhabegeldes würde das Geld unbürokratisch bei den Kindern ankommen. Mit der aktuellen unverständlich formulierten Regelung scheint zumindest ein Nachweis im Nachgang nötig, der wieder Hemmschwellen schafft. Völlig unklar ist, was passiert, wenn der Nachweis nicht erbracht wird.

Das vorgesehene Gutscheinsystem - auch via App bzw. Kinderchancenportal - ist grundsätzlich nicht wirksam, um dieses Ziel zu erreichen. Vielmehr stellt es zahlreiche bürokratische Hürden für die betroffenen Familien und Kinder dar. Gerade beim digitalen Zugang von armutsbetroffenen Familien scheidet es oft schon an der fehlenden technischen Hardware und einem fehlenden Internetzugang.⁵ Im Übrigen würde eine solche Plattform auch dem Durchgriffsrecht gegenüber den Kommunen widersprechen und könnte nur auf freiwilliger Basis eingeführt werden. Zudem kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass alle Vereine und Freizeitangebote ihr Angebot digital vorhalten können oder würden, gerade bei den vielen ehrenamtlichen Vereinen und Angeboten in Deutschland ist das äußerst fraglich. Im Ergebnis ist die Idee eines Gutscheinsystems für Bildung und Teilhabe, sei es nun digital oder analog, geprägt vom Misstrauen gegenüber armutsbetroffenen Familien. Der Kinderschutzbund weist auf die vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen hin: Mehrheitlich kommt das Geld bei den Kindern und Jugendlichen an, weil Eltern versuchen, es für deren Bedarfe einzusetzen.⁶

Die antrags- und nachweisfreie Aufnahme der Schulstarterpakete in die Kindergrundsicherung begrüßt der Kinderschutzbund ausdrücklich. Es bedarf aber auch hier unbedingt einer Anhebung der aktuell vorgesehenen Summen. Die erwarteten Investitionen zu Beginn und im laufenden Schuljahr sind deutlich höher.

Zudem regt der Kinderschutzbund an, auch die weiteren Teile des Bildung- und Teilhabepaketes noch einmal genau unter die Lupe zu nehmen und hier auch die Hemmschwellen der Inanspruchnahme durch die aktuell notwendigen Antragsstellungen abzubauen. Dies wäre insbesondere durch eine direkte Verortung der Gelder in der Infrastruktur, wie beispielsweise über ein bundesweites kostenfreies Schulesen usw., umsetzbar. Denn jeder fehlende Antrag von Bildung- und Teilhabeleistungen bedeutet für die betroffenen Kinder eine Unterdeckung ihres kindlichen Existenzminimums und jeder Antrag bedeutet eine Hürde zur Inanspruchnahme.

⁵ Vgl. Expertise des Paritätischen Gesamtverbandes zu Armut und digitaler Teilhabe: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/Kurzexpertise_digitaleTeilhabeArmut.pdf

⁶ Vgl hierzu auch die Studie „Kommt das Geld bei den Kindern an?“ der Bertelsmann Stiftung, abrufbar unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/kommt-das-geld-bei-den-kindern-an/>



Neuregelungen für Kinder von Alleinerziehenden

Kinder, die in Alleinerziehenden-Haushalten aufwachsen, sind überdurchschnittlich häufig von Armut bedroht oder betroffen. Für Kinder von Alleinerziehenden gibt es dabei grundsätzlich die Barunterhaltspflicht des nicht betreuenden Elternteils, um das Existenzminimum abzusichern und den gewohnten Lebensstandard auch durch den nicht betreuenden Elternteil zu sichern. Soweit der nicht betreuende Elternteil Unterhalt nicht zahlt oder nicht zahlen kann, besteht ggf. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss als Ausfall- oder Ersatzleistung.

Im heutigen Bürgergeld werden Unterhalt und Unterhaltsvorschuss vollständig auf die Regelsätze angerechnet. Im Kinderzuschlag hingegen erfolgt eine Anrechnung von 45 % von Unterhalt/Unterhaltsvorschuss. Um Schlechterstellungen bei den Systemzusammenführungen zu verhindern, sollen nun alle Alleinerziehenden-Haushalte mit Kindern, die noch nicht eingeschult sind, von der vorteilhafteren Anrechnungsregelung des Kinderzuschlages im künftigen System der Kindergrundsicherung profitieren. Für Familien mit Kindern im Schulalter gilt die Anrechnungsregel dem Grunde nach zwar auch, aber für diese Kinder wird der Unterhaltsvorschuss nur noch gezahlt, wenn mindestens ein Zuverdienst von 600 € vorliegt.

Daneben soll nach aktuellem Stand auch der Kindergeldübertrag erhalten bleiben. Beim Kindergeldübertrag wird das Kindergeld zur Bedarfsdeckung der Eltern herangezogen, wenn die kindlichen Bedarfe bereits, beispielsweise durch Unterhaltszahlungen, hinreichend gedeckt sind.

Wertung

Die vorgesehene Anrechnungsquote von 45 % für Unterhalt und Unterhaltsvorschuss ist bei einer Zusammenführung von Bürgergeld und Kinderzuschlag gut nachvollziehbar und wird vom Kinderschutzbund ausdrücklich begrüßt. Damit erfahren Kleinkinder von Alleinerziehenden, die heute im Bürgergeldbezug sind, eine deutliche Verbesserung zum Ist-Zustand. Bei diesen Familien trifft es einen Teil der Gruppe mit der aktuell höchsten Armutsgefährdungsquote. Dies begrüßt der Kinderschutzbund ausdrücklich. Der Kinderschutzbund kritisiert jedoch die Einschränkungen zum Unterhaltsvorschuss ab Schuleintritt. Den Unterhaltsvorschuss an die Erwerbsaufnahme der Alleinerziehenden zu knüpfen, ist systemwidrig und wird der Situation der betroffenen Alleinerziehenden-Familien mit Kindern ab dem Schulalter nicht gerecht, weil der Unterhaltsvorschuss die ausbleibenden oder unvollständigen Unterhaltsleistung des Barunterhaltspflichtigen kompensieren soll. Der betreuende Elternteil leistet seine Unterhaltspflicht durch Naturalunterhalt.

Besonders schwierig gestaltet sich in diesem Kontext auch die potenzielle Weiterführung des Kindergeldübertrages. Der Kinderschutzbund kritisiert diese Regelungen seit jeher, soll das Kindergeld doch gerade der Absicherung des Existenzminimums des Kindes dienen und nicht „durch die Hintertür“ die Bedarfe der Eltern abdecken. Nun spitzt sich die Situation hier weiter zu, denn bei mehr Mitteln durch eine verbesserte Unterhaltsanrechnung wäre der Kinderbedarf schneller gedeckt. Der dann überschüssige Kindergeld- bzw. Garantiebetragsanteil müsste demnach entsprechend regelmäßig für die Bedarfe der Alleinerziehenden genutzt werden. De facto würden dadurch bei den Alleinerziehenden-Familien regelmäßig keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen. Insoweit muss der Kindergeldübertrag unbedingt gestrichen werden. Denn Mittel für die Kinder dürfen nicht für die Bedarfe der Eltern genutzt werden.



Durch getrenntlebende Eltern entstehen Mehrkosten. Das muss endlich anerkannt werden. Der Kinderschutzbund regt deshalb an, Verbesserungsoptionen im Bereich des Umgangsmehrbedarfes durch die Kindergrundsicherung zu prüfen. Insbesondere warnt er davor, wie in der Begründung des Referentenentwurfs angedeutet, die bestehende und lang kritisierte Praxis der temporären Bedarfsgemeinschaft aus dem SGB II in das neue System der Kindergrundsicherung zu übernehmen. Durch die temporären Bedarfsgemeinschaften kommt es aktuell regelmäßig zu faktischen Unterdeckungen des kindlichen Existenzminimums in beiden Haushalten der getrenntlebenden Eltern.

Wohnkosten

Wohnkosten sollen künftig pauschaliert in der Kindergrundsicherung ausgezahlt werden. Dabei sollen die durchschnittlichen Wohnkosten für Kinder laut Existenzminimumsbericht⁷ als Referenz genommen werden. Für 2023 werden im Existenzminimumsbericht monatlich 120 € (Bruttomiete plus Heizkosten) hinterlegt und sind für eine Wohnfläche von 12 m² pro Kind ausgelegt. Die Wohnkosten werden dabei anhand der Wohngeldstatistik 2020⁸ ermittelt. Diese geht von einer durchschnittlichen Bruttokaltmiete von 7,40 €/m² für 2023 aus. Durch die geplante Pauschalierung der Wohnkosten wird hier das System des Bürgergeldes für Kinder, in dem die Wohnkosten kopfteilig pro Familienmitglied in angemessener Höhe übernommen werden, ersetzt. Soweit die tatsächlichen Wohnkosten der Kinder mit der Pauschale nicht gedeckt werden können, sollen diese über die Wohnkostenansprüche der Eltern im Bürgergeld aufgefangen, bzw. ggf. über Wohngeld abgedeckt werden. Im Kinderzuschlag sind schon heute Wohnkosten eingerechnet und Wohngeld kann parallel beantragt werden, sodass sich für die Leistungsempfänger*innen dieses Systems keine Änderungen ergeben. Neben der Pauschale soll auch künftig grundsätzlich Wohngeld beantragt werden können.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt die Einführung einer Wohnkostenpauschale. Wichtig ist dabei zu beachten, dass sich bei Kindern im Bürgergeld dadurch die Auszahlungsumme um 120 € (Stand 2023) deutlich zur aktuellen Summe der Regelbedarfe erhöht, diese Kosten aber bei Familien im Bürgergeldbezug durch die Jobcenter bei den Kosten der Unterkunft der Eltern gegengerechnet werden. Insoweit muss hier öffentlich und auch den Familien gegenüber klar kommuniziert werden, dass die Kostenübernahmen an anderer Stelle reduziert werden.

Eine Pauschalierung von möglichst vielen Leistungsbestandteilen heißt für die Betroffenen dem Grunde nach weniger Bürokratie und lässt damit auf bessere Inanspruchnahmen der Leistungen hoffen. Insbesondere bei Personen im unteren Einkommensbereich, kann dadurch eine deutliche Verbesserung zum Ist-Zustand eintreten. Problematisch gestaltet sich dabei jedoch, dass die angenommene Pauschalhöhe von 120 € absehbar für viele Haushalte, gerade in Ballungsgebieten, nicht ausreichen wird, um den Wohnkostenanteil der Kinder tatsächlich zu kompensieren. Dies stellt jedoch keinen systematischen Fehler der neuen Leistung dar, sondern liegt an der problematischen Berechnung im Existenzminimumsbericht und sollte entsprechend auch dort gelöst werden. Die dort vorgesehenen 7,40 €/m² sind im Mietmarkt evident zu niedrig angesetzt. Der Kinderschutzbund spricht sich

⁷ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/14-existenzminimumbericht.html>

⁸ Sozialleistungen, Wohngeld 2020 – ehemalige Fachserie 13, Reihe 4, Hrsg. Statistisches Bundesamt (seit 2020 – ab Wohngeld 2018 - online abrufbar bzw. veröffentlicht).



entsprechend dafür aus, die Ableitung der durchschnittlichen Wohnkosten im Existenzminimumsbericht auf den Prüfstand zu stellen. Mögliche Wohnmehrkosten bis dato über die Bedarfe der Eltern im Bürgergeld oder über das Wohngeld abzudecken, hält der Kinderschutzbund für eine geeignete Übergangslösung, um ein stringentes Gesamtsystem zu erreichen. Wichtig ist dem Kinderschutzbund dabei, dass die Übernahme der Mehrkosten über die Eltern möglichst automatisiert im Hintergrund passiert und transparent kommuniziert wird. Die vorgesehenen Regelungen lassen auf eine solche niedrigschwellige Lösung hoffen, diese wird sich aber final erst in der Umsetzungsphase der Reform werten lassen. Der Kinderschutzbund wird diesen weiteren Prozess kritisch begleiten.

Vermeidung von Abbruchkanten durch Systemzusammenführung

Die Leistungsarten in der Familienförderung unterscheiden sich insbesondere bei den Leistungshöhen, Altersstufen und bei der Frage, ob Wohnkosten in tatsächlicher Höhe oder pauschal übernommen werden.

Für die Zusammenführung von Kinderzuschlag und Leistungen aus dem Bürgergeld wurde im vorliegenden Referentenentwurf für die Höhe des Maximalbetrages das System der Regelbedarfe um die Wohnkostenpauschale ergänzt und gleichzeitig eine Schlechterstellung für Bezieher*innen im Kinderzuschlag ausdrücklich ausgeschlossen. Dafür wurden in den Anwendungsvorschriften starre Mindestbeträge in Anlehnung an die Höhen aus 2024 bzw. 2025 festgesetzt.

Im Ergebnis führt dies bei den 0–13-Jährigen dazu, dass es mit der Einführung der Kindergrundsicherung zu einer unterschiedlichen Leistungshöhe kommt, ja nachdem ob die Eltern das vorgeschriebene Minimum an Erwerbseinkommen erzielen oder nicht. Bei der Gruppe der 14–25-Jährigen wurde hingegen nur sichergestellt, dass es beim Zeitpunkt des Übergangs aus dem bestehenden System zum neuen System Kindergrundsicherung keine Leistungsverringerung gibt.

Wertung:

Der Kinderschutzbund begrüßt ausdrücklich, dass Schlechterstellungen zum aktuellen System auf allen Ebenen ausgeschlossen werden. Zudem wird grundsätzlich auch die Reduktion der Anzahl verschiedener Leistungssysteme begrüßt, denn eine Zusammenführung und Vereinfachung führt zu größerem Verständnis bei Bürger*innen über die bestehenden Leistungssysteme für sie. Dringend notwendig und gleichzeitig auch verständlicher und bürgerfreundlicher wäre es jedoch gewesen, für alle Kinder das Leistungsniveau umfassender zu verbessern und auf eine adäquate Summe für alle zu erhöhen. Die hier vorgelegten Anpassungen sind hingegen nur das notwendige Minimum, um Verschlechterungen für einzelne Konstellationen auszuschließen.

Dabei profitieren lediglich Jugendlichen zwischen 14-25 Jahren im aktuellen Kinderzuschlag. Denn ihr Leistungsanspruch wird dauerhaft auf das der Kinder im Bürgergeldbezugs nebst Wohnkostenpauschale angehoben. Diese Verbesserung begrüßt der Kinderschutzbund ausdrücklich.

Dass es für Kinder zwischen 0-13 Jahren unterschiedliche Leistungshöhen je nach Erwerbseinkommen der Eltern gibt, kritisiert der Kinderschutzbund mit Nachdruck. Dabei wird insbesondere sichergestellt, dass für die Kinder dieser Altersgruppe im Kinderzuschlag keine Verschlechterung stattfindet. Daneben werden künftig auch die Familien, die mit 600€ bzw. 900 € aufstocken, bessergestellt.



Gesamtwertung der armutsverhindernden Wirkung

Der vorliegende Referentenentwurf ist eindeutig nicht dazu geeignet, armutsverhindernd zu wirken. Denn klar ist, dass die Chance, grundlegend am System der Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums anzusetzen, vorliegend bisher gänzlich verpasst wurde. Eine solche Veränderung an der Wurzel des Systems hält der Kinderschutzbund aber weiterhin für zwingend notwendig, um die in Deutschland vorherrschende verfestigte Kinderarmut wirklich effizient bekämpfen zu können. Der Kinderschutzbund fordert hier unbedingt eine entsprechende Nachbesserung.

Aufgrund der hohen Komplexität und systematischen Unterschiede der aktuell bestehenden Leistungssysteme lässt sich nur durch sehr genaue Prüfung feststellen, ob und für wen durch die Reform aber tatsächlich auch kleine Leistungsverbesserungen stattfinden.

Erkennbare Verschlechterungen zum Ist-Zustand sind bei einer Gesamtschau nicht erkennbar.

Die Anpassung der Verteilerschlüssel 4 und 5 bei der EVS und die damit einhergehenden Leistungsverbesserungen können hingegen kaum den Verlust der Kindersofortzuschläge i.H.v 20 € ausgleichen. Sie sind zudem systematisch nicht nachvollziehbar und können eine richtige Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums nicht ersetzen.

Dass durch die Systemzusammenführung für einige Personengruppen auch punktuelle, monetäre Verbesserungen abzusehen sind, reicht dem Kinderschutzbund nicht als Verbesserung aus. Positiv fallen hier nur (noch) die Verbesserungen durch die Vermeidung von Abbruchkanten für Jugendliche, die aktuell im Kinderzuschlag sind, ins Gewicht.

Dem Grunde nach positiv hervorzuheben sind die vorgesehenen Anrechnungsquoten für Unterhalt und Unterhaltsvorschuss, die durch den aktuell wohl vorgesehenen Fortbestand des Kindergeldübertrages jedoch überwiegend leerlaufen würden. Ohne diesen Kindergeldübertrag stellen sie aber zumindest für einen Teil der Kinder von Alleinerziehenden, die aktuell im Bürgergeldbezug sind, deutliche monetäre Verbesserungen dar. Da rund 40 % aller Alleinerziehenden-Haushalte im SGB II Bezug sind, ist der Effekt hier nicht zu unterschätzen und gleicht aktuelle steuerliche Vorteile von Paarfamilien, wie das Ehegattensplitting, zumindest teilweise aus.

2. Inwieweit entsteht durch die vorgeschlagene Reform eine Leistung für alle Kinder?

Der Kinderschutzbund ist davon überzeugt, dass das aktuelle Potpourri an familienbezogenen Leistungen und Entlastungen für die Bürger*innen nicht mehr nachvollziehbar und damit auch nicht mehr gut handhabbar ist. Deswegen war die Idee einer Kindergrundsicherung stets geprägt von dem Gedanken, das gesamte System vom Kopf auf die Füße zu stellen und eine Leistung für alle Kinder zu schaffen. Dadurch sollte zum einen jedes Kind von der Leistung profitieren, indem bestehende Leistungsausschlüsse aufgehoben werden und die Leistungen auch allen Familien bekannt sind und somit abgerufen werden. Zum anderen sollte auch die bestehende Hemmschwelle, sozialstaatliche Leistungen überhaupt in Anspruch zu nehmen, gesenkt werden. Denn schon heute nehmen viele Familien aus Scham die Ihnen zustehenden Leistungen nicht wahr. Wenn aber jedes Kind einfach nur „die Kindergrundsicherung“ in einer jeweils passenden Höhe erhält, entfallen Stigmatisierung und Scham, sodass die Familien endlich die Unterstützung erhalten, die sie brauchen, um ihren Kindern ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen.



Verhältnis zwischen Garantie- und Zusatzbetrag: Eine Leistung?

Der vorliegende Referentenentwurf unterscheidet zwischen Garantie- und Zusatzbetrag. Dabei bleibt der Garantiebtrag Teil des Steuerrechts und ergibt sich für die meisten Familien auch künftig aus dem EStG. Er beträgt pauschal 250 €. Der Zusatzbetrag hingegen wird analog zum heutigen Kinderzuschlag als sozialrechtliche Leistung mit einer Maximalsumme konstruiert und setzt sich rechnerisch insbesondere aus der Summe aus Regelbedarf und Wohnkostenpauschale zusammen, die dann aber mit der Höhe des Garantiebtrages gegengerechnet wird.

Wertung

Der Kinderschutzbund sieht die Konstruktion einer Kindergrundsicherung aus zwei separat verorteten Leistungsbestandteilen äußerst skeptisch. Dabei ist für den Kinderschutzbund entscheidend, ob sich die Leistung am Ende für Bürger*innen wie eine einzige Leistung darstellen wird oder nicht. Das ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht abschließend feststellbar. Der Kinderschutzbund sorgt sich jedoch, dass die Trennung der Rechtskreise diesem Vorhaben zu viele Hürden setzt.

Der Kinderschutzbund betont, dass die Kindergrundsicherung nur dann entstigmatisierende Wirkung entfalten kann, wenn für die Bürger*innen am Ende nur eine Behörde in Erscheinung tritt, im besten Fall mit einem einzigen Bescheid beide Leistungsteile bewilligt und eine Gesamtsumme auf dem Konto eingeht. Dafür braucht es, insbesondere bei getrennten Rechtskreisen der Leistungsbestandteile, im Hintergrund eine sehr gute Verzahnung. Der Kinderschutzbund begrüßt deshalb, dass die Familienkasse künftig als Behördeneinheit in den Familienservice umgewandelt wird und die Ansprechpartnerin der Bürger*innen sowohl für Garantie- als auch für Zusatzbetrag sein soll. Daneben sollte aber auch der Rechtsweg künftig einheitlich ausgestaltet sein.

Zudem begrüßt der Kinderschutzbund ausdrücklich, dass Kinder endlich in aller Regel aus dem Leistungssystem Bürgergeld herausgelöst werden. Denn Kinder sind keine kleinen Erwachsenen und deshalb in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht richtig aufgehoben.

Besonders kritisch wertet der Kinderschutzbund, dass durch die aktuelle Systematik zwischen Garantie- und Zusatzbetrag, absehbar Kinder im Bezug des Zusatzbetrages bei Erhöhungen des Garantiebtrages keine Leistungsverbesserungen erfahren könnten. Dies überträgt die aktuelle Systematik im Bürgergeld bei denen Kindergelderhöhungen nicht durchgreifen. Hier fordert der Kinderschutzbund unbedingt Nachbesserungen. Die Kindergrundsicherung kann nicht als eine Leistung verstanden werden, wenn ihre Teile in sich gegengerechnet werden. Dass Erhöhungen beim Kindergeld den Kindern im Bürgergeld und anderen Leistungssystemen nicht zugutekommen, ist schon heute nicht nachvollziehbar. Diese Ungerechtigkeit muss mit dem neuen System Kindergrundsicherung unbedingt aufgehoben werden, damit alle Kinder von solchen Erhöhungen gleichermaßen profitieren können.

Ausschluss von Kindern im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): für alle Kinder?

Im vorliegenden Referentenentwurf werden Kinder aus SGB II, SGB XII und Kinderzuschlag in die Kindergrundsicherung überführt. Kinder im AsylbLG werden hingegen nicht erwähnt und verbleiben entsprechend im bisherigen separaten Leistungssystem des AsylbLG.



Wertung

Der Kinderschutzbund spricht sich ausdrücklich für die Aufnahme von Kindern aus dem AsylbLG in die Kindergrundsicherung aus. Alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen haben Rechte, vor diesem Hintergrund ist nicht begründbar, warum diese Kinder durch das AsylbLG einen anderen, verringerten Leistungsanspruch haben sollen. Vielmehr sollte gerade für Kinder, die neu in Deutschland sind, möglichst viel für eine gelungene Integration und gute Teilhabe zur Verfügung gestellt werden. Die Leistungen im AsylbLG sind deutlich niedriger als in der geplanten Kindergrundsicherung, sachlogisch liegt hier kein niedrigeres kindliches Existenzminimum vor. Ziel scheint zu sein, die Bedarfsdeckung von Kindern zur vermeintlichen Migrationssteuerung zu missbrauchen. Der Kinderschutzbund regt dringend an, hier eine Leistung für wirklich alle Kinder unabhängig ihrer Herkunft oder ihres Aufenthaltsstatus zu schaffen.

In diesem Sinne fordert der Kinderschutzbund auch eine gesetzliche Klarstellung, dass die Kindergrundsicherung, egal ob Garantie- oder Zusatzbetrag, ausdrücklich als aufenthaltsrechtlich unschädliche Leistung zu werten ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Familien mit bestimmten Aufenthaltstiteln oder in der Anbahnung der deutschen Staatsangehörigkeit davor zurückschrecken, die Leistung in Anspruch zu nehmen und damit ihre Kinder keine ausreichende Unterstützung erfahren.

Kindergrundsicherung und junge Erwachsene: für alle Kinder?

Der Garantiebtrag soll analog zum heutigen Kindergeld bis 25 ausgezahlt werden können, soweit sich die jungen Erwachsenen noch in Ausbildung, Studium usw. befinden. Die Regelung von bis zu vier Monaten Weitergewährung bei Umbrüchen zwischen Ausbildungsabschnitten soll erhalten bleiben. Daneben soll der Garantiebtrag auch leichter direkt den jungen Erwachsenen ausgezahlt werden können.

Der Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung soll auch für junge Erwachsene über 18 bis maximal 25 Jahre ausgezahlt werden, soweit diese im Haushalt der Eltern leben. Für die Höhe bietet dann die heutige Regelbedarfsstufe 3 die Rechengrundlage.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt dem Grunde nach, dass keine starre Regel einer Beendigung der Kindergrundsicherung mit einsetzen der Volljährigkeit vorgesehen ist, denn das würde der Lebensrealität junger Erwachsener nicht gerecht werden.

Dass der Garantiebtrag auch weiterhin bis 25, und auch leichter, an junge Erwachsene selbst ausgezahlt werden kann, wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Dass hier bereits die bloße Mitteilung von Bankdaten zur direkten Auszahlung an die jungen Erwachsenen führt, unterstützt der Kinderschutzbund ausdrücklich.

Der Kinderschutzbund begrüßt auch, dass der Zusatzbetrag bis 25 ausgezahlt werden kann. Grundsätzlich wird der Anknüpfungspunkt an die Wohnlage des jungen Erwachsenen als geeignetes Abgrenzungskriterium in der Frage der Verselbstständigung anerkannt. Nicht nachvollziehbar gestaltet sich aber schon heute, dass die Regelbedarfsstufe 3 für junge Erwachsene von 18-25 Jahren im Haushalt der Eltern geringer ausfällt als die Regelbedarfsstufe 4 für 14–17-Jährige. Insoweit müssen auch an dieser Stelle die Berechnungen aus der EVS dringend hinterfragt werden.



Allgemein mahnt der Kinderschutzbund an, zu beachten, dass die Lebensphase von 18-25 Jahren oft mit immer wieder stattfindenden großen Umbrüchen verknüpft ist, die durch das heutige Leistungssystem oft nicht hinreichend abgesichert sind. Das erklärt auch die besonders hohe Armutsgefährdungsquote in diesem Alter. Deshalb regt der Kinderschutzbund an, die bestehende Regelung zur Übergangszeit aus dem Kindergeld analog auch auf den Zusatzbetrag zu übertragen, um bei Umbruchphasen in diesem Lebensabschnitt junge Erwachsene besser unterstützen zu können. Insoweit wäre eine Vorleistungspflicht der Kindergrundsicherungsstelle für solche Umbrüche und Übergänge für junge Erwachsene, die oft an Übergängen zwischen Leistungssystemen in die Unterdeckung rutschen, begrüßenswert.

Besonders schwierig gestaltet sich dabei die Situation für die sogenannten Careleaver*innen, also jene jungen Erwachsenen, die Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe verlassen und nicht regelmäßig in den Haushalt der Ursprungsfamilie zurückkehren können oder sollten. Durch eine strikte Kopplung an das Leben im elterlichen Haushalt werden diese jungen Erwachsene von Leistungen aus der Kindergrundsicherung grundsätzlich ausgeschlossen bzw. laufen die Gefahr, wie auch heute schon, regelmäßig nach Verlassen der Jugendhilfe zur Rückkehr in die dysfunktionalen Elternhäuser angehalten zu werden. Dies muss im Sinne der jungen Erwachsenen unbedingt vermieden werden. Der Kinderschutzbund setzt sich für eine Sonderregelung für Careleaver*innen ein, damit sie elternunabhängig noch bis 25 den Vollbetrag der Kindergrundsicherung als Auffangleistung erhalten können, soweit kein anderes Leistungssystem vorrangig und tatsächlich greift.

3. Inwieweit wirkt die vorgeschlagene Reform hin zu einer vollen Inanspruchnahme?

Für den Kinderschutzbund hängt der Erfolg einer Kindergrundsicherung stark davon ab, dass die Leistung deutlich besser von den Kindern und Familien genutzt wird als das in den heutigen Systemen der Fall ist. Ziel muss es sein, dass alle Familien, die einen Unterstützungsanspruch haben, diesen auch wahrnehmen. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass den Kindern ihr Existenzminimum zur Verfügung steht und Ihnen ein gutes Aufwachsen ermöglicht wird. Dabei ist der Staat in der Pflicht, die Leistungen den Familien so nahezubringen, dass sie diese kennen und auch tatsächlich wahrnehmen. Aktuell müssen alle staatlichen Unterstützungsleistungen durch die Familien beantragt werden. Die Anträge sind oft hoch komplex, erfordern viel Zeit und Knowhow und müssen regelmäßig mit weiteren Nachweisen ergänzt werden. Das überfordert viele Familien, fühlt sich für sie wie eine Gängelung an und sie geben in der Umsetzung häufig auf. Dadurch entstehen erschreckend schlechte Inanspruchnahme-Quoten, wie die des Kinderzuschlages, dessen Inanspruchnahme für Dezember 2022 noch auf lediglich 35 % geschätzt wurde.⁹

Deswegen setzt sich der Kinderschutzbund für eine Automatisierung der Kindergrundsicherung ein. Familien sollen aus der Rolle der Bittsteller*innen entlassen werden und möglichst einfach oder gar automatisch ihre zustehende Leistung erhalten. Ziel muss es sein, dass Familien mit der Mitteilung zur Geburt automatisch den Prozess zur Beantragung der Kindergrundsicherung starten und Informationen, die den staatlichen Behörden bereits vorliegen, nicht noch einmal durch die Eltern eingereicht werden müssen. Familien sollen gerade die Anfangszeit mit ihren Kindern zum gegenseitigen Kennenlernen

⁹ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 20/5673, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/056/2005673.pdf>.



nutzen können und nicht zahlreiche, lange Formulare für verschiedene Behörden mit den immer wieder gleichen Daten und Nachweisen ausfüllen müssen.

Kindergrundsicherungscheck

In einem ersten Schritt sollen weiterhin alle Familien den Garantiebtrag analog zum heutigen Kindergeld beantragen. Der Kindergrundsicherungscheck soll mit Einverständnis der Familien dann grob vorprüfen können, ob über den Garantiebtrag hinaus ggf. weitere Ansprüche auf den Zusatzbetrag bestehen könnten. Dafür sollen die Einkommensdaten bei der Deutschen Rentenversicherung und im Rahmen der elektronischen Übermittlung der Arbeitgeber*innen an die Sozialversicherungsträger abgeglichen werden. Soweit hier die Möglichkeit eines Anspruchs auf Zusatzbetrag naheliegt, sollen die Familien aktiv aufgefordert werden, einen Antrag auf den Zusatzbetrag zu stellen.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt die richtige Stoßrichtung des Kindergrundsicherungschecks. Die Idee, familienpolitische Leistungen endlich von der Holschuld der Familien in eine Bringschuld des Staates umzuwandeln, ist der richtige Ansatz. Dabei kann ein Vorab-Check mit einem aktiven Zugehen auf die Familien ein guter erster Schritt sein. Hierbei wird es sehr auf die konkrete Umsetzung ankommen, die der Kinderschutzbund gerne und kritisch begleiten wird.

Der Kinderschutzbund betont aber, dass es hier über die bisher bestehenden Kann-Vorschriften verbindlichere Regelungen zum Kindergrundsicherungs-Check braucht. Die Bürger*innen müssen einen Rechtsanspruch auf den Check mindestens ab einem gewissen Einführungsdatum haben. Zudem müssen auch zumindest jene Daten, die offensichtlich valide sind, für das weitere Antragsverfahren genutzt werden können. Die Kindergrundsicherung darf nicht auf ein weiteres „Gadget“ im Rahmen der Beratung reduziert werden.

Daneben fordert der Kinderschutzbund eine verbindliche Festlegung weiterer Schritte hin zur beschriebenen Automatisierung der Leistung. Denn mit dem Kindergrundsicherungscheck muss nach Aufforderung doch wieder absehbar ein Antrag gestellt und Unterlagen eingereicht werden. Obwohl der Großteil dieser Daten eigentlich schon bei anderen Behörden hinterlegt ist. Dadurch sind gerade besonders von Armut betroffenen Familien weiter gefordert bis überfordert und geben auf dem Weg zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche absehbar auf. Es sollte stets nur das bei den Familien abgefragt werden, was staatlich noch an keiner Stelle bekannt ist.

Der Kinderschutzbund weist darüber hinaus darauf hin, dass die Einkommensdatenbasis für den Kindergrundsicherungscheck unbedingt ausgebaut werden muss, um möglichst viele Familien effizient vorprüfen zu können und die Vorprüfung durch eine automatisierte Vollprüfung ohne Beibringung weiterer Daten ersetzen zu können. Denn die aktuell zur Verfügung stehenden Einkommensdaten sind lange nicht allumfassend.

Außerdem sollten, wo möglich, auch andere Daten für die Anträge bereits vorausgefüllt werden, um den Antragsprozess möglichst bürgerfreundlich zu gestalten. Hier muss die Kindergrundsicherung auch im Kontext zu weiteren Gesetzgebungsprozessen wie dem Onlinezugangsgesetz und der damit verbundenen Entwicklung einer Sozialplattform durch Nordrhein-Westfalen oder dem Gesetz zur Modernisierung des Personenstandsregisters gesehen und gedacht werden. Verpflichtende Umsetzungsfristen würden diesen weiteren Prozess auch über die bestehende Legislatur verpflichtend

und greifbar machen und der notwendigen Schrittigkeit der Umsetzung gerecht werden.

Zudem warnt der Kinderschutzbund davor, Automatisierung mit Digitalisierung gleichzusetzen. Automatisierung beschäftigt sich nicht mit der Frage, ob der Antrag digital eingereicht wird, sondern damit, ob möglichst viel automatisch im Hintergrund passiert, ohne dass die Familien aktiv Zuarbeiten leisten müssen. Gerade für armutsbetroffene Familien ist Digitalisierung heute häufig noch mit erhöhten Hürden verbunden. Das beginnt bereits mit der fehlenden technischen Hardware sowie einem fehlenden stabilen Internetzugang.¹⁰ Deshalb müssen stets auch analoge Wege zur Leistungsbeantragung und Nachbesserung möglich sein. Digitalisierung kann für einige Familien auch eine Erleichterung darstellen, wird das Problem der komplexen Anträge und der vielen notwendigen Dateneingaben aber nicht beheben.

Automatisierung für Familien im Bürgergeldbezug

Weder für Kinder von Familien im Bürgergeldbezug soll der Zusatzbetrag automatisch in voller Höhe ausgezahlt werden, ohne, dass es eine weitere Bedürftigkeitsprüfung der Kindergrundsicherungsstellen bedarf. Noch soll der Garantiebtrag absehbar automatisch ausgezahlt werden.

Wertung

Insbesondere für Familien im Bürgergeldbezug liegen dem Familienservice künftig durch die Schnittstelle zum SGB II nach Einschätzung des Kinderschutzbundes alle Daten vor, um eine automatische Auszahlung und Bewilligung von Garantie- und Zusatzbetrag des Kindes an die Bewilligung der Eltern zu knüpfen. Soweit dies nicht geschieht, ist die Reform für Familien im Bürgergeld stets ein Mehraufwand im Vergleich zum Ist-Zustand, denn sie müssen dann bei zwei Behörden einen Antrag stellen und nicht mehr wie bisher bei einer.

Auch der Garantiebtrag sollte zeitnah automatisch ausgezahlt werden. Im Jahressteuergesetz 2022 wurde festgelegt, dass künftig die Steueridentifikationsnummer (SteuerID) stets mit einer Kontoverbindung verknüpft werden soll. Insoweit liegen den Behörden bei Ausstellung der SteuerID für die Kinder schon alle ausreichenden Informationen vor. Soweit dies technisch noch nicht möglich ist, sollte hier eine klare Umsetzungsfrist vorgesehen werden.

4. Inwieweit überwindet die vorgeschlagene Reform das aktuelle Gerechtigkeitsdefizit in der Familienförderung?

Für den Kinderschutzbund ist die Umstrukturierung der Familienförderung auch eine Frage der Gerechtigkeit. Aktuell werden Kinder und Familien in Deutschland sehr unterschiedlich entlastet und unterstützt. Das liegt zum einen an kommunalen Unterschieden, beispielsweise bei der Kostenfreiheit von Kita und Schulessen oder der Lehrmittelfreiheit. Aber auch bei bundeseinheitlichen Regelungen werden Kinder je nach familiärem Status und Einkommenssituation ihrer Eltern unterschiedlich gefördert. Für den Kinderschutzbund ist jedoch klar, dass Kinder unabhängig ihrer Herkunft die gleichen Chancen auf Teilhabe und eine gute Kindheit verdienen.

¹⁰ Vgl. Expertise des Paritätischen Gesamtverbandes zu Armut und digitaler Teilhabe: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/Kurzexpertise_digitaleTeilhabeArmut.pdf



Ungleichbehandlung durch Kinderfreibeträge

Im vorliegenden Referentenentwurf wird das bestehende System der Kinderfreibeträge nicht angepasst. Vielmehr bestehen diese im Steuerrecht auch künftig neben Leistungen auf Kindergrundsicherung fort. Durch den Erhalt der Kinderfreibeträge werden auch weiterhin Kinder von Spitzenverdiener*innen stärker staatlich entlastet als Kinder aus der gesellschaftlichen Mitte. Denn die maximale steuerliche Entlastungswirkung durch die Kinderfreibeträge beträgt 2023 bis zu 354 € monatlich. Zusätzlich können auch noch weitere Kosten, wie die Kosten für Privatschulen, von der Steuer abgesetzt und dadurch staatlich indirekt gefördert werden. Dagegen werden Kinder von Eltern im mittleren Einkommensbereich regelmäßig nur durch das Kindergeld i.H.v 250 € monatlich staatlich entlastet und gefördert. Dadurch entsteht bis zur Volljährigkeit ein Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen von bis zu 25.000 €¹¹. Der Kindergarantiebtrag soll sich künftig lediglich an den Kindefreibeträgen „orientieren“.

Wertung

Der Kinderschutzbund stellt sich klar gegen diese Ungleichbehandlung und fordert daher die Kinderfreibeträge in der Kindergrundsicherung aufgehen zu lassen. Die festgelegte „Orientierung“ des Kindergarantiebetrages an den Kinderfreibeträgen reicht nicht aus, um einen Gleichlauf zwischen beiden Systemen zu schaffen. Denn eine „Orientierung“ legt noch nicht einmal ein genaues Verhältnis fest und ist damit rechtlich viel zu ungenau. Ein solcher Gleichlauf sollte auch vielmehr durch eine Erhöhung des Garantiebetrages für alle Kinder auf das Level der maximalen steuerlichen Entlastungswirkung erreicht werden. Soweit dies nicht möglich ist, sollte der Freibetrags für Betreuung, Erziehung und Ausbildung abgesenkt werden und dadurch gleichzeitig der Garantiebtrag für alle angehoben werden. Somit würden alle Kinder die gleiche „Basisförderung“ erhalten.

Gesamtwertung

Insgesamt muss festgestellt werden, dass der Referentenentwurf keiner der aufgeführten Forderungen wirklich gerecht wird.

Insbesondere bei der armutsverhindernden Wirkung wurde im vorliegenden Referentenentwurf die Chance verpasst, einen grundsätzlichen Systemwechsel zu schaffen und nur (wieder) an kleinen Schrauben gedreht. Hier fordert der Kinderschutzbund unbedingt noch Nachbesserungen.

Im Bereich der Zusammenführung zu „einer Leistung für alle Kinder“ sieht der Kinderschutzbund noch das größte Potenzial im Referentenentwurf. Hier wird es stark auf die konkrete Umsetzung ankommen. Insbesondere das geplante Verhältnis von Garantie- und Zusatzbetrag wertet der Kinderschutzbund aber als absolut Systemwidrig und mahnt unbedingt noch Nachbesserungen an. Auch das Ausklammern von Kindern in Asylbewerberleistung kritisiert der Kinderschutzbund nachdrücklich.

Für eine bessere Inanspruchnahme wird der Kindergrundsicherungscheck als noch zu unverbindlich eingestuft, um einen ersten Schritt hin zu einer Bringschuld des Staates zu bewirken. Weitere verpflichtende Schritte müssen unbedingt folgen, um die Inanspruchnahmen spürbar zu steigern, und

¹¹ Vgl. Pressemitteilung des Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG: https://kinderarmut-hat-folgen.de/wp-content/uploads/2022/11/PM_Buendnis_Kinderfreibetraege_final_221110.pdf



sollten unmittelbar gesetzlich festgesetzt werden.

Die grundsätzliche Frage eines gerechteren Familienlasten- und Leistungsausgleich wird durch das gänzliche Ausklammern der Kinderfreibeträge aus dem Reformvorhaben schon nicht gestellt und muss künftig unbedingt angegriffen werden.

Insgesamt kann der vorliegende Referentenentwurf daher in seiner jetzigen Form nur als erste Vorbereitung auf dem Weg hin zu einer echten Kindergrundsicherung gewertet werden. Daher fordert der Kinderschutzbund unbedingt Nachbesserungen am vorliegenden Referentenentwurf, insbesondere bei den Leistungshöhen. Zudem müssen die weiteren Schritte hin zu einer echten Kindergrundsicherung, wie die echte Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums oder auch weitere Schritte hin zu einer Automatisierung auch für künftige Legislaturen im vorliegenden Entwurf verpflichtend festlegen werden.

Der Kinderschutzbund weist im Übrigen darauf hin, dass eine nur einwöchige Anhörungsfrist einem sozialpolitischen Großprojekt wie der geplanten Einführung einer Kindergrundsicherung nicht gerecht wird. Dass nach monatelangen regierungsinternen Verhandlungen nun eine solch kurze Frist zur Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen vorgesehen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Eine gute Beteiligung und ausgewogenen Konsultation der zivilgesellschaftlichen Stimmen wird so nicht sichergestellt.



Besonderer Teil

Im Folgenden sollen die einzelnen, neuen oder geänderten Normen des Referentenentwurfs vom 30.08.2023 nachvollzogen und bewertet werden.

1. Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG-E)

§ 1 Kindergrundsicherung BKG-E

Wesentlicher Inhalt

In § 1 BKG-E wird definiert, dass die Kindergrundsicherung, den Garantiebtrag, den Zusatzbetrag, das Teilhabegeld und den Schulbedarf umfasst. Darüber hinaus seien auch weitere Leistungen für Bildung und Teilhabe vorgesehen. Zudem wird klargestellt, dass die weiteren Vorschriften des BKG-E keine Auswirkungen auf den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes haben.

Wertung

Der Kinderschutzbund weist darauf hin, dass die kumulative Aufzählung der Leistungsbestandteile zu Unklarheit beim Verhältnis der einzelnen Leistungsteile zueinander führen kann. Insbesondere das Verhältnis von Garantie- und Zusatzbetrag erscheint in diesem Paragraphen kumulativ, wird hingegen im weiteren Verlauf des Gesetzes als Anrechnungsverhältnis beschrieben (vgl. § 11 Abs. 1 BKG-E). Insoweit betont der Kinderschutzbund schon an dieser Stelle, dass der Zusatzbetrag nicht durch eine Anrechnung des Garantiebtrages definiert werden sollte. Dadurch wird die bestehende, seit Jahren in der Kritik stehende Praxis, dass bei Erhöhungen von Kindergeld alle Kinder im Bürgergeld- oder Sozialhilfebezug keine Leistungserhöhungen erfahren, fortgesetzt. (weitere Ausführungen Vgl. § 11 BKG-E)

Zudem lässt der Entwurf auch bereits in diesem ersten Paragraphen rechtliche Unklarheiten beim Teilhabegeld erkennen, denn es wird eine Auszahlung eines pauschalen Betrages sprachlich suggeriert, obwohl im weiteren Entwurf die Einschränkung der „tatsächlichen Aufwendungen“ einer automatisierten und hürdenfreien Auszahlung entgegengehalten wird (vgl. § 21 Ref-E). Auch in der Gesetzesbegründung wird bereits in diesem Paragraphen die Notwendigkeit der „Beibringung entsprechender Nachweise“ betont (vgl. S. 60 Ref-E). Beides steht jedoch im Widerspruch zum Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 3 BKG-E.

In § 1 Abs. 2 BKG-E wird zudem die rechtliche Unabhängigkeit von Bundeskindergeldgesetz und Garantiebtrag nach Einkommenssteuergesetz betont. Die Kindergrundsicherung in zwei unterschiedliche Rechtskreise zu verorten, widerspricht dabei diametral der Grundidee einer Kindergrundsicherung als eine Leistung für alle Kinder. Dabei gilt es zu bedenken, dass der Großteil der heutigen Kindergeldempfänger*innen ihren Anspruch auf Kindergeld, als einkommenssteuerpflichtige Eltern, über das Einkommenssteuergesetz begründen. Sobald diese Personen künftig daneben auch noch den Zusatzbetrag oder Anteile dessen beziehen, befinden sie sich mit vermeintlich einer Leistung, wie heute schon, in zwei Rechtssystemen.



Daraus ergeben sich eine Vielzahl an Folgeproblemen, angefangen mit der divergierenden Rechtsinhaberschaft der Leistungsteile bis hin zur unterschiedlichen Rechtswegzuständigkeit. Für den Kinderschutzbund ist dadurch schwerlich erkennbar, wie die Kindergrundsicherung an dieser Stelle zu den gewünschten Vereinfachungen führen soll. Der Kinderschutzbund spricht sich deswegen weiterhin dafür aus, mit der Kindergrundsicherung die bestehende Leistungssystematik abzuschaffen und eine neue Leistung für alle Kinder einzuführen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Wesentlicher Inhalt

In § 2 BKG-E wird eine Vielzahl an Begriffen aus dem folgenden Entwurf legaldefiniert. Insbesondere wird die Familiengemeinschaft als neuer Begriff eingeführt. Die Familiengemeinschaft soll sowohl Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II umfassen als auch Haushaltsgemeinschaften im Sinne des SGB XII. Zudem werden Einkommen und Vermögen im Sinne des BKG-E definiert und beide Begriffe stark an die bestehende SGB II Logik angelehnt. Daneben werden Begriffe zu den Personengruppen rund um die Durchführung eines Kindergrundsicherungschecks legaldefiniert.

Wertung

Grundsätzlich ist die Einführung des Begriffs der Familiengemeinschaft sinnlogisch, um die Überführung von Familienkonstellationen aus dem SGB II und SGB XII in eine Kindergrundsicherung sicherzustellen. Der Kinderschutzbund begrüßt dem Grunde nach, dass hier ein offener Familienbegriff betont wird, der den aktuellen Lebenswirklichkeiten vieler Kinder entspricht.

Die Orientierung des Einkommensbegriffs an den Regelungen des SGB II wird vom Kinderschutzbund kritisch gesehen, denn dadurch wird das sehr restriktive Zuflussprinzip aus dem SGB II in die Kindergrundsicherung übernommen. Da dabei jeder finanzielle Zufluss als Einkommen gewertet wird, ist das Prinzip geprägt von sehr vielen kleinteiligen Schwankungen von Einkommen. Die Grundidee einer Kindergrundsicherung sollte hingegen als pauschalierte Leistung möglichst konstant und unkompliziert bei den Familien ankommen. Diese reine Übertragung der Anrechnungslogik aus dem Kinderzuschlag lässt leider einen großen bürokratischen Aufwand bei den Einkommensberechnungen in der künftigen Leistung erahnen.

Bei der Vermögensdefinition ist unverständlich, dass hier anders als im bestehenden SGB II System keine Karenzzeit vorgesehen ist.

Die Begriffsdefinitionen für den sogenannten Kindergrundsicherungs-Check erscheinen sinnlogisch. Die Auswirkungen und Wertung dieses neuen Instruments werden im Folgenden unter §§ 43 ff. BKG-E genauer dargelegt.

§ 3 Leistungsberechtigt

Wesentlicher Inhalt

In § 3 BKG-E werden die Leistungsberechtigten des Kindergarantiebetrages legaldefiniert. In § 3 Abs. 2 BKG-E wird definiert, wann ein Kind den Garantiebetrag für sich selbst erhält. In § 3 Abs. 3 BKG-E wird das Vorliegen der SteuerID als Auszahlungsvoraussetzung definiert.

Wertung

Der Kinderschutzbund bemängelt, dass auch an dieser Stelle nicht mit dem bestehenden zweispurigen System der Familienförderung gebrochen wird. Vielmehr werden hier die wenigen Ausnahmefälle definiert, die ihren Garantiebetrag nicht über das Einkommenssteuergesetz erhalten, sondern über das vorliegende BKG-E. Der vom Kinderschutzbund geforderte Systemwandel hin zu einer Leistung für alle Kinder ist dadurch nicht vollzogen. Vielmehr wird das bestehende System an dieser Stelle unter anderem Namen fortgeführt.

In § 3 Abs. 2 wird zudem deutlich, dass der Kindergarantiebetrag in aller Regel nicht Anspruch des Kindes selbst ist. Der Kinderschutzbund betont auch an dieser Stelle den fehlenden Systemumbruch und fordert erneut, dass die Kindergrundsicherung vollumfänglich Anspruch des Kindes wird. Denn Kinder sind Träger ihrer eigenen Rechte und müssen entsprechend rechtlich gestellt werden. Insoweit müssen die Kinderfreibeträge in der Kindergrundsicherung aufgehen und durch diese ersetzt werden.

Die Anspruchsinhaberschaft wird auch weiterhin an das Vorliegen der SteuerID geknüpft. Der Kinderschutzbund betont hier die Forderung, dass die Verknüpfung mit der SteuerID insbesondere im Kontext Automatisierung zumindest perspektivisch zu einer Vollautomatisierung der Auszahlung des Garantiebetrages bei Erhalt der SteuerID nach Geburt des Kindes führen sollte. Im vorliegenden Referentenentwurf fehlen jedoch jegliche Ausführungen zu einer solchen automatischen Auszahlung des Garantiebetrages. Dabei muss beachtet werden, dass durch das Jahressteuergesetz 2022 die Banken verpflichtet wurden, ein Verfahren zu entwickeln, mit dem sie die Kontodaten ihrer Kunden an das Bundeszentralamt für Steuern elektronisch übermitteln. Dadurch sollen künftig alle SteuerIDs mit Kontodaten verknüpft werden. Dieses Verfahren wird eigentlich zur Auszahlung des sogenannten Klimageldes eingeführt, könnte und sollte aber auch für die Auszahlung des Garantiebetrages genutzt werden. Gerade beim Garantiebetrag, der völlig bedingungslos an alle Kinder mit deutscher SteuerID ausgezahlt wird, hätte sich der Kinderschutzbund erste Schritte oder zumindest Zeitziele in Richtung Vollautomatisierung gewünscht, um die Familien zu entlasten und sicherzustellen, dass die Gelder auch überall bei den Familien ankommen und abgerufen werden.

§ 4 Sonstige Leistungsberechtigte

Wesentlicher Inhalt

Hier wurden die weiteren Leistungsberechtigten in Übertragung der aktuellen Kindergeldregelungen definiert.

Wertung des Kinderschutzbundes

Der Kinderschutzbund betont an dieser Stelle, dass die Kindergrundsicherung, sowohl in Form des Garantiebetrages als auch in Form des Zusatzbetrages allen in Deutschland lebenden Kindern zugutekommen muss. Die hier gemachten Einschränkungen, entsprechend des Aufenthaltsstatus, sind nicht im Sinne der hier lebenden Kinder. Alle Kinder haben entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Aufwachsen mit echter Teilhabe inne.



§ 5 Kinder

Wesentlicher Inhalt

Es wird legaldefiniert, wer Kind ist und wer über die Volljährigkeit hinaus leistungsberechtigt ist.

Wertung

Hier werden die bestehenden hoch komplexen Regelungen zum Kindergeld übertragen und fortgeführt. Dabei muss zum einen kritisiert werden, dass durch den wahnsinnig langen Paragraphen eine Vielzahl an Ausnahmen und Rückausnahmen geschaffen werden, die für den Bürger in dieser Form kaum noch nachvollziehbar sind. Zudem werden bestehende Mängel, wie beispielsweise die Einschränkung bei Pflegekindern, dass zunächst ein dauerhaftes familienähnliches Band bestehen muss, auf das System Kindergrundsicherung übertragen. Auch die Leistungsausschlüsse für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung bleiben leider bestehen. In der Gesamtschau wird die Regelung dem Anspruch, eine Leistung für alle Kinder zu sein, nicht gerecht. Denn nach Ansicht des Kinderschutzbundes müssen mindestens alle unter 18-Jährigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründen, hier erfasst sein. Das ist vorliegend aber nicht der Fall.

§ 6 Vergleichbare Leistungen

Hier werden die bestehenden Regelungen zum Kindergeld übertragen. Die Regelung ist nach einer ersten Prüfung nicht zu beanstanden.

§ 7 Höhe des Kindergarantiebetrages

Wesentlicher Inhalt

Die Höhe des Kindergarantiebetrages nach dem BKG-E wird der Höhe nach mit dem Kindergarantiebetrags nach dem Einkommenssteuergesetz gleichgestellt. Zudem soll sich seine Höhe an der Entwicklung der Kinderfreibeträge „orientieren“.

Wertung

Grundsätzlich orientiert sich auch bisher die Höhe des Kindergeldes an den Kinderfreibeträgen und dem diesen zugrunde liegenden kindlichen Existenzminimum. Jedoch wird diese Orientierung durch den vorliegenden Entwurf erstmalig gesetzlich verankert. Bisher wurde dies über eine EntschlieÙung des Bundestages geregelt (vgl. S. 64 Ref-E) und war stets Basis umfangreicher politischer Kämpfe. Der Kinderschutzbund begrüÙt grundsätzlich, dass die Höhe des Kindergeldes/Kindergarantiebetrages künftig gesetzlich normiert werden soll. Jedoch wird der Wortlaut der Norm als viel zu unbestimmt und nicht ausreichend eingeschätzt. Die Festlegung auf eine bloÙe „Orientierung“ an den Kinderfreibeträgen ist viel zu unkonkret und führt nicht zwangsläufig zu einer verbesserten Rechtslage. Vielmehr braucht es hier mindestens eine konkrete prozentuale Bindung, damit klar ist, dass der Garantiebetrags immer mindestens so weit steigt, wie die Kinderfreibeträge steigen.

Darüber hinaus betont der Kinderschutzbund erneut, dass für eine echte Kindergrundsicherung die Höhe des Garantiebetrages deckungsgleich mit der Höhe der maximalen steuerlichen Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge sein müsste, sodass die Kinderfreibeträge „im Garantiebetrags aufgehen“. Denn die aktuell bestehende, überproportionale Förderung von Kindern von Spitzenverdiener*innen durch die Kinderfreibeträge ist nicht im Sinne einer gerechten Familien- und



Kinderförderung. Dass Kinder von Spitzenverdiener*innen durch die Kinderfreibeträge über 100 € mehr monatliche Förderung/Entlastung erhalten, ist familienpolitisch nicht nachvollziehbar und muss dringend abgeschafft werden.

§ 8 Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder

Wesentlicher Inhalt

Volljährigen Kindern wird ein eigener Auszahlungsanspruch für den Garantobetrag nach § 74 Abs. 3 EstG-E zugesprochen, soweit die jungen Erwachsenen dies „begehren“.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt die Regelung ausdrücklich im Sinne der jungen Erwachsenen. Zwar ist grundsätzlich schon heute eine Abzweigung des Kindergeldes an junge Volljährige möglich, jedoch nur, wenn die Eltern der Unterhaltspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen. Das dazugehörige Verfahren bei den Familienkassen ist zu hochschwellig und regelmäßig zeitaufwendig. Künftig soll es laut Begründung zur Verweisnorm im Einkommenssteuergesetz sogar schon reichen, wenn einfach nur die Bankverbindung des jungen Volljährigen mitgeteilt wird, damit die Auszahlung an diesen erfolgt. (vgl. S. 110 Ref-E). Für junge Erwachsene können dadurch allzu oft bestehende Streitigkeiten um die Auszahlung des Kindergeldes künftig leichter überwunden werden.

§ 9 Leistungsberechtigte

Wesentlicher Inhalt

In § 9 BKG-E werden die Leistungsberechtigten des Kinderzusatzbetrages definiert. Dabei wird klargestellt, dass der Kinderzusatzbetrag Anspruch des Kindes ist. Grundsätzlich kann danach der Kinderzusatzbetrag bis 25 ausgezahlt werden. Auch werden indirekt in der Gesetzesbegründung Aussagen zur temporären Bedarfsgemeinschaft bei Trennungsfamilien gemacht.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass der Kinderzusatzbetrag, anders als der bisherige Kinderzuschlag, Leistung des Kindes selbst wird. Der Kinderschutzbund betont aber auch an dieser Stelle, dass die gesamte Kindergrundsicherung Leistung des Kindes selbst sein sollte.

Daneben begrüßt der Kinderschutzbund, dass eine Leistungsgewährung grundsätzlich auch über die Volljährigkeit hinaus möglich sein kann. Gerade im Übergang zum Erwachsenenalter sind starre Altersregeln nicht angemessen. Die Anknüpfung an das Wohnen im elterlichen Haushalt erscheint hier geeignetes Kriterium, um eine solche starre Altersgrenze zu verhindern und vielmehr die Frage der Verselbständigung der jungen Erwachsenen für die Abgrenzung der Leistungssysteme in den Fokus zu rücken.

Schwierig gestaltet sich dabei die Situation für die sogenannten Careleaver*innen, also jene jungen Erwachsenen, die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verlassen und nicht regelmäßig in den Haushalt der Ursprungsfamilie zurückkehren können oder sollten. Durch eine strikte Kopplung an das Leben im elterlichen Haushalt werden diese jungen Erwachsene von Leistungen aus der Kindergrundsicherung entsprechend ausgeschlossen bzw. laufen die Gefahr, wie auch heute schon, regelmäßig nach Verlassen der Jugendhilfe zur Rückkehr in die dysfunktionalen Elternhäuser veranlasst



zu werden. Dies muss im Sinne der jungen Erwachsenen unbedingt vermieden werden. Der Kinderschutzbund setzt sich daher für eine Sonderregelung für Careleaver*innen ein, damit sie elternunabhängig noch bis 25 den Vollbetrag der Kindergrundsicherung als Auffangleistung erhalten können, soweit kein anderes Leistungssystem vorrangig und tatsächlich greift.

Grundsätzlich wird auch begrüßt, dass durch den weiteren Begriff der Familiengemeinschaft Kinder in jeglichen erdenklichen Familienkonstellationen vom Zusatzbetrag profitieren können und somit regelmäßig auch Kinder aus dem SGB XII mit dem Zusatzbetrag erfasst sind. (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BKG-E)

Als sehr unausgereift und problematisch empfindet der Kinderschutzbund die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur temporären Bedarfsgemeinschaft (vgl. S 66 Ref-E).

Die temporäre Bedarfsgemeinschaft bedeutet für Trennungsfamilien im Bürgergeld heute, dass für Tage, die das Kind beim zweiten Elternteil verbringt, entsprechende Anteile vom Regelsatz des Kindes im Primärhaushalt abgezogen und im zweiten Haushalt gutgeschrieben werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass durch die tageweise Abwesenheit des Kindes Einsparungen stattfinden. Es wird jedoch verkannt, dass Fixkosten, wie beispielsweise für die Einrichtung, natürlich trotzdem weiter bestehen und für Kinder in Trennungsfamilien schlichtweg mehr Kosten anfallen. Im aktuellen Kinderzuschlag gibt es das System der temporären Bedarfsgemeinschaft nicht.

Der Kinderschutzbund kritisiert, dass im Gesetzestext selbst Ausführungen zum Umgang mit Ansprüchen in Trennungsfamilien ganz grundsätzlich fehlen. Ein reiner Hinweis in der Begründung reicht nicht um dies zu ersetzen.

Die Ausführungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft können zudem fachlich nicht nachvollzogen werden. Der Annahme, dass es durch die Anspruchsinhaberschaft des Kindes sinnlogisch eine temporäre Bedarfsgemeinschaft geben müsse, wird ausdrücklich widersprochen. Der Kinderschutzbund betont vielmehr, dass schon heute die temporäre Bedarfsgemeinschaft im Bürgergeld nicht überzeugen kann und gerade in Trennungsfamilien regelmäßig zur Unterdeckung in beiden Haushalten führt. Das aktuelle System ist nicht im Sinne der betroffenen Kinder und darf auf keinen Fall in die neue Kindergrundsicherung übernommen werden.

Es bräuchte vielmehr eine Form des Umgangsmehrbedarfes, um zusätzliche Kosten von Kindern in Trennungsfamilien hinreichend abzudecken, ohne den kindlichen Bedarf im anderen Haushalt zu unterschreiten.

Insbesondere mit Blick auf Trennungsfamilien, die aktuell Kinderzuschlag beziehen, würde es zudem durch den Entwurf auch zu einer Schlechterstellung kommen. Denn beim Bezug von Kinderzuschlag kommt aktuell die volle Summe nur dem jeweils Kinderzuschlagsberechtigten Elternteil zugute.

§ 10 Leistungsausschluss

Wesentlicher Inhalt

Ein Anspruch wird ausgeschlossen, soweit nicht „zumutbare Anstrengungen“ unternommen werden, um Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen.

Wertung

Bei der Norm handelt es sich um eine Übertragung aus § 6a Abs. 3 S. 4 BKG a.F. Aus dem Wortlaut wird jedoch nicht klar, was unter Anstrengungen zu verstehen ist. Die Norm birgt die Gefahr insbesondere bei Kindern in Trennungsfamilien die Leistung zu verweigern, soweit kein Unterhalt gerichtlich eingefordert wird. Jedoch kann der Verzicht auf die gerichtliche Einforderung von Unterhalt im Kindesinteresse sein, um beispielsweise den Kontakt des Kindes mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht zu gefährden. Insoweit dürfen die Anforderungen an diese „Anstrengungen“ nicht zu hoch sein. Auch die Gesetzesbegründung lässt hier keinerlei Rückschlüsse auf den genauen Rahmen zu, sodass der Kinderschutzbund Nachbesserungen anregt.

§ 11 Höhe Kinderzusatzbetrag

Wesentlicher Inhalt der Norm

In § 11 Abs. 1 BKG-E wird die Höhe des Kinderzusatzbetrages festgelegt. Dabei werden Regelbedarf und Kosten der Unterkunft addiert und mit dem Garantiebtrag gegengerechnet. Die Kosten der Unterkunft und Heizung ergeben sich aus dem sachlichen Existenzminimum. Zur Höhe der Regelbedarfsstufen wird in Absatz 2 auf die Regelbedarfsstufen 3 bis 6 verwiesen.

Wertung

Der Kinderschutzbund kritisiert scharf die Weiterführung der Anrechnungslogik zwischen Garantiebtrag/Kindergeld und Regelbedarfen. Schon heute erhalten Kinder im Bürgergeld- oder Sozialhilfebezug keinerlei Verbesserungen, wenn das Kindergeld angepasst wird, weil dieses voll verrechnet wird. Durch die in § 11 Abs. 1 BKG-E vorgesehene Berechnungslogik wird dieses System vollumfänglich weitergeführt. Dies zeigt, dass durch den vorliegenden Entwurf kein wirklicher Systemwandel stattfindet und hier muss unbedingt nachgebessert werden. Der Kinderschutzbund fordert, dass bei Erhöhungen des Garantiebtrages auch Kinder im Zusatzbetrag diese Verbesserungen vollumfänglich erhalten.

Der Kinderschutzbund begrüßt dem Grunde nach, dass für die Wohnkosten der Kinder eine Pauschale eingeführt werden soll. Grundsätzlich ist diese Pauschale unbedingt notwendig, um das Ziel zu erreichen, Kinder aus dem Bürgergeld - und damit aus einem für Kinder unpassenden System für Erwachsene - herauszulösen. Die Pauschale müsste jedoch deutlich höher sein. Nach dem aktuellen Entwurf soll sie sich nach den Höhen aus dem Existenzminimumsbericht richten. Jedoch basieren die dort berechneten Wohnkosten auf einer mangelhaften statistischen Grundlage und müssen dringend nachgebessert werden. So werden für 2024 insgesamt 125 € Wohnkosten pro Kind angesetzt. Der Kinderschutzbund zweifelt daran, dass die kindbedingten Wohnkosten in Deutschland, wie in der Entwurfsbegründung beschrieben, „typischerweise durch die Pauschale gedeckt“ sind. Aktuelle Mietpreise sind in den meisten Regionen Deutschlands deutlich höher. Hier braucht es eine neue Berechnung der Pauschale.



Zudem kritisiert der Kinderschutzbund auch weiterhin scharf die aktuellen Höhen und Erhebungen zu den Regelbedarfsstufen. Dass hier das bestehende System der Regelbedarfsstufen einfach weitergeführt wird und keine grundsätzliche Neuberechnung der kindlichen Bedarfe erfolgt, ist enttäuschend. Darüber hinaus sind nicht einmal nennenswerte kurzfristige Anpassungen der bestehenden Regelbedarfe, beispielsweise durch eine Ausweitung der Referenzgruppen oder die Abschaffung der Streichungen, vorgenommen worden. Der Kinderschutzbund betont, dass mit dieser Regelung Kinderarmut nicht effizient bekämpft werden kann.

§ 12 Berücksichtigung Einkommen oder Vermögen des Kindes

Wesentlicher Inhalt

In § 12 Abs. 1 Ref-E wird insbesondere festgelegt, dass das Kindeseinkommen grundsätzlich mit 45 % angerechnet wird. Bei Unterhalt ab 500 €, 700 € bzw. 1.000 € wird die Anrechnungsquote auf 55%, 65 % bzw. 75 % angehoben.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss künftig nicht mehr, wie bisher im Bürgergeld, voll verrechnet werden, sondern man sich an den Anrechnungsregelungen des Kinderzuschlages orientiert hat. Denn gerade der Unterhalt hat keine rein existenzsichernde Funktion, sondern soll dem Kind auch dazu dienen am Lebensstandard des Barunterhaltspflichtigen Elternteils teilzuhaben. Bei Kindern im Kinderzuschlag wird durch die Regelung eine Schlechterstellung verhindert und der Ist-Zustand fortgeführt.

Grundsätzlich ist es nach Ansicht des Kinderschutzbundes aber vertretbar, dass Kinder mit besonders hohen Unterhaltszahlungen weniger Kindergrundsicherung erhalten. Jedoch müssen insbesondere die starren Grenzsummen mit Blick auf die Inflation dynamisiert werden.

Die grundsätzlich positiv zu wertende Neuregelung der Anrechnung von Unterhalt muss hier jedoch im Kontext mit den anderen Neuregelungen gewertet werden: Zum einen im Kontext der Anpassungen im Unterhaltsvorschussgesetz, die künftig Unterhaltsvorschuss für Bezieher*innen des Zusatzbetrages nur noch bis zum Schulalter bedingungsfrei gewähren, ab dem Schulalter aber einen Zuverdienst der Alleinerziehenden von mindestens 600 €, also analog zum Kinderzuschlag heute, fordern. Dadurch haben Alleinerziehende im Bürgergeldbezug, bei denen der Barunterhalt nicht vom barunterhaltspflichtigen Elternteil übernommen wird, regelmäßig nur eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage, wenn das Kind noch nicht in der Schule ist. (vgl. Ausführungen zu § 1 UhVorschG-E)

Zum zweiten muss die Neuregelung auch im Kontext des Kindergeldübertrags gesehen werden. Durch den Kindergeldübertrag wird das Kindergeld zur Bedarfsdeckung der Eltern herangezogen, soweit die Bedarfsdeckung des Kindes bereits durch andere Mittel vorgenommen wurde. Aktuell wird der Kindergeldübertrag insbesondere bei Trennungsfamilien vorgenommen, nämlich in der Höhe, in welcher der kindliche Bedarf bereits durch den Barunterhalt gedeckt wird. Nach der aktuellen Entwurfsfassung ist für Familien im Bürgergeldbezug die Abschaffung des Kindergeldübertrages nicht vorgesehen.



Anders gestaltet sich die Situation bei Kindern im SGB XII (vgl. Ausführungen zu § 82 Abs. 1 S. 4 SGB XII-E). Im Zusammenspiel mit der verbesserten Anrechnung von Unterhalt/Unterhaltsvorschuss würde bei Beibehaltung des Kindergeldübertrags regelmäßig keine Besserstellung der Familien stattfinden. Denn durch den Kindergeldübertrag würden die anrechnungsfreien Teile des Unterhalts/Unterhaltsvorschlusses verrechnet werden.

Der Kinderschutzbund kritisiert ausdrücklich, dass so das Geld nicht bei den Kindern ankommt, sondern staatlich verordnet für die Bedarfsdeckung der Eltern genutzt wird. Er fordert die ausdrückliche Abschaffung des Kindergeldübertrags auch im Bürgergeldbezug nach § 11 Abs. 1 SGB II.

§ 13 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern

Wesentlicher Inhalt

Durch die Norm wird das Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Familiengemeinschaft, mit Ausnahme der Kinder, berücksichtigt.

Wertung

Durch die Norm werden nicht nur die unterhaltspflichtigen Eltern, sondern auch Stiefmütter und -väter sowie Großeltern berücksichtigt.

Hier sollte zumindest die Möglichkeit ergänzt werden, auf Antrag bestimmte Personen von dieser Berücksichtigungspflicht auszunehmen. Denn nicht immer heißt ein Zusammenleben automatisch eine finanzielle Beteiligung. Im Sinne der Kinder ist es aber essenziell, dass diejenigen, deren Einkommen bei ihrer Kindergrundsicherung mit einbezogen werden, sich auch tatsächlich finanziell beteiligen. Andernfalls ist mit Unterdeckungen bei den Kindern zu rechnen.

Ausgenommen von der Einkommensberücksichtigung sind jedoch „Kinder“ der Familiengemeinschaft. Dabei ist unklar, ob volljährige Geschwister, die selbst nicht mehr im Kindergrundsicherungsbezug stehen, auch erfasst sind. Eine finanzielle Verpflichtung der erwachsenen Geschwister im gleichen Haushalt sollte hier verhindert werden.

§ 14 Gesamtbedarf der Eltern

Wesentlicher Inhalt

Der Gesamtbedarf der Eltern orientiert sich an den Leistungshöhen des Bürgergeldes und umfasst die Regelbedarfe, mögliche Mehrbedarfe und die tatsächlichen Bedarfe der Unterkunft und Heizung.

Wertung

Der Kinderschutzbund kritisiert, dass die Leistungshöhe des SGB II als Grundlage für den Ankerpunkt der Kindergrundsicherung herangezogen wird. Er weist darauf hin, dass das System SGB II auch bei Erwachsenen seit Jahren für nicht bedarfsdeckende Regelsätze kritisiert wird. Diese unzureichenden Regelsätze nun als Mindestbedarf der Eltern anzunehmen, überträgt hier ein hinkendes System. Zudem müssten zumindest auch Sonderbedarfe mit einberechnet werden. Um die Familien als Ganzes wirklich zu unterstützen und insbesondere auch Familien knapp über dem Bürgergeldniveau umfangreich zu entlasten, bräuchte es hier dringend Verbesserungen.



§ 15 Minderung des Kinderzusatzbetrages wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern

Wesentlicher Inhalt

Es wird eine Anrechnungsquote von 45% für Erwerbseinkünfte festgelegt. Alle anderen Einkommen und Vermögen der Eltern sollen zu 100 % angerechnet werden.

Wertung

Grundsätzlich kann die Anrechnungsquote als logische Fortführung zum Kinderzuschlag begrüßt werden. Für alle Familien mit Erwerbseinkünften im SGB II wird sich dadurch auch die finanzielle Situation verbessern. Eine etwas „flachere“ Anrechnungsquote, beispielsweise bei 40 %, würde jedoch die Förderung mehr in die untere Mitte tragen, und auch Familien im Kinderzuschlag Verbesserungen bringen.

Der Kinderschutzbund weist zudem darauf hin, dass gegebenenfalls auch andere Einkommen als Erwerbseinkommen hier nur mit 45 % angerechnet werden sollten. Dies trifft insbesondere auf Erwerbsminderungsrenten zu. Denn gerade der Gruppe der Erwerbsminderungsrentner*innen kann aus gesundheitlichen Gründen ja keine Erwerbstätigkeit zugemutet werden. Sie werden nach dem aktuellen Vorschlag also gänzlich von der Besserstellung ihrer Situation ausgeschlossen, ohne hierzu selbst eine Änderung bewirken zu können. Auch bei der Unterhaltsanrechnung müssten Erwerbsminderungsrenten als Einkommen gewertet werden.

§ 16 Bewilligungszeiträume

Wesentlicher Inhalt

Der Bewilligungszeitraum wird entsprechend der Regelungen im Kinderzuschlag starr auf 6 Monate festgelegt. Änderungen jeglicher Art sind in dieser Zeit ausgeschlossen. Bei Ablehnung kann ein erneuter Antrag unmittelbar im kommenden Monat wieder gestellt werden.

Wertung

Der Kinderschutzbund kritisiert, dass eine Neubeantragung des Kinderzusatzbetrags alle sechs Monate durch die Familien erfolgen soll. Für alle leistungsberechtigten Familien stellt das absehbar einen hohen Aufwand dar, insbesondere wenn die finanzielle Situation der Familie eigentlich unverändert bleibt. Vor allem für Familien, die aktuell im Bürgergeldbezug sind, stellt das eine Schlechterstellung dar, denn dort umfasst der Bewilligungszeitraum nach § 41 Abs. 3 SGB II aktuell regelmäßig ein Jahr. Der Kinderschutzbund empfiehlt hier zumindest für Familien, bei denen die Eltern im vollen Bürgergeldbezug stehen, einen verlängerten und an das Bürgergeld der Eltern angelehnten Bewilligungszeitraum anzulegen.

Durch den sehr starren Bewilligungszeitraum herrscht zwar zum einen eine gewisse finanzielle Sicherheit für die betroffenen Familien, gleichzeitig liegt auch die Gefahr einer Unterdeckung nahe. Insoweit wird auf die bestehenden Problemlagen im Kinderzuschlag verwiesen.

Der Kinderschutzbund fordert, dass auch im Rahmen des Bewilligungszeitraums Nachbeantragungen zur Verhinderung von Unterdeckungen jederzeit möglich sein müssen. Dadurch würde auch der aktuell vorgesehene Rückfall auf die SGB II und SGB XII Systeme zumindest an dieser Stelle entfallen. Dieser Rückfall erscheint auch nicht gleich geeignet wie eine Nachbeantragung, ist er doch aus



Betroffenenperspektive mit einem komplett neuen Antrag bei einer anderen Behörde verbunden, die zudem regelmäßig beim Bürgergeld auch noch mit einem gewissen Stigma behaftet ist. Zudem braucht es eine bessere Höhe der Pauschale, um Unterdeckungen auch auf diesem Wege von vornherein auszuschließen. Pauschalierte Leistungen wie die Kindergrundsicherung sind nur zielführend, wenn die Pauschalen auch ein gewisses Spiel für unerwartete Kosten enthalten. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall.

Bei Verbesserungen der Erwerbssituation im Bewilligungszeitraum sollte es aber keine Herabsetzung der Kindergrundsicherung geben, denn Familien müssen sich auf die Leistung verlassen können.

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass bei Ablehnung keine Antragsperre erfolgt, sondern im Folgemonat direkt wieder beantragt werden kann. Dies ist insbesondere für Personen mit schwankendem Einkommen wichtig.

§ 17 Bemessungszeitraum

Wesentlicher Inhalt

Der Bemessungszeitraum wird analog zum Kinderzuschlag auf 6 Monate begrenzt.

Wertung

Auch hierzu braucht es eine flexiblere Möglichkeit im Einzelfall auf besondere Vermögenseinbrüche oder Vermögensspitzen hinzuweisen und diese einzupflegen, um eine Unterdeckung im Ist-Zustand beim Kind auszuschließen. Der Kinderschutzbund regt an, eine Möglichkeit zu schaffen, vorab mitzuteilen, wenn Veränderungen der Einkommenssituation absehbar eintreten. Wenn beispielsweise absehbar ein Einkommenseinbruch ansteht, sei es beispielsweise durch einen Verlust der Arbeitsstelle oder einen Wechsel ins Elterngeld. Dadurch könnten Schwankungen teilweise auch vorab bereits eingepflegt werden. Hier braucht es flexiblere Instrumente, um das oft kurzfristig von Umbrüchen und Veränderungen geprägte Leben vieler Familien bedarfsgerecht abzubilden.

§ 18 Abweichender Bemessungszeitraum und Bewilligungszeitraum

Soweit für ein anderes Kind in der Familiengemeinschaft später ein Antrag gestellt wird, soll die bestehende Bewilligung herangezogen werden. Im Sinne der schnellen Antragsbearbeitung für die betroffenen Familien und der zugrundeliegenden Verwaltungsvereinfachung unterstützt der Kinderschutzbund diese Regelung.

§ 19 Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten bleiben vorrangig bestehen. Der Kinderschutzbund unterstützt und betont diese gesetzliche Klarstellung.

§ 20 Leistungsberechtigte auf Leistung für Bildung und Teilhabe

Wesentlicher Inhalt

Kinder, die den Garantiebtrag sowie Zusatzbetrag oder Wohngeld beziehen, erhalten grundsätzlich Leistungen auf Bildung und Teilhabe.



Wertung

Dies entspricht dem Kreis der aktuell Leistungsberechtigten. Der Kinderschutzbund weist darauf hin, dass weiterhin auch Kinder im AsylbLG Leistungen auf Bildung und Teilhabe erhalten müssen. Dies sollte nach erster Prüfung durch die vorliegende Norm nicht tangiert sein.

§ 21 Leistung auf Bildung und Teilhabe

Wesentlicher Inhalt

In § 21 Abs. 1 BKG-E wird für das sogenannte Teilhabegeld ein pauschalierter Betrag in Aussicht gestellt, sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen. Zur elektronischen Unterstützung beim Zugang zu Teilhabeangeboten soll bis 2029 ein Kinderchancenportal eingeführt werden. In § 21 Abs. 2 BKG-E werden Schulbedarfe jeweils zweimal jährlich als Pauschale ausgezahlt. In § 21 Abs. 3, 4, 5 und 6 BKG-E werden die anderen Leistungen für Bildung und Teilhabe geregelt.

Bewertung

Die genaue Regelung zum Teilhabegeld ist vorliegend unklar formuliert. In der Gesamtschau wird nicht deutlich, was künftig die Voraussetzungen für die Auszahlung des Teilhabegeldes sind. Im Ergebnis bestehen wohl weiterhin bürokratische Hürden durch eine zumindest nachträgliche Nachweispflicht.

Der Wortlaut der Norm entspricht hier fast wörtlich den bestehenden Anspruchsgrundlagen im SGB II und SGB XII. Zwar wird zum einen von einer Pauschale gesprochen, dann aber auf die „tatsächlichen Aufwendungen“ als einschränkende Tatbestandsvoraussetzung hingewiesen. Inwieweit die tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen werden müssen, ist in dem Wortlaut der Norm nicht erkennbar. Systematisch muss an dieser Stelle auf § 26 Abs. 2 S. 2 BKG-E hingewiesen werden, der klarstellt, dass der Antrag auf Kinderzusatzbetrag automatisch auch den Antrag auf Teilhabegeld umfasst. Ein zusätzlicher Antrag kann daher nicht notwendig sein. Inwieweit die „tatsächlichen Aufwendungen“ aber nachgewiesen werden müssen, lässt sich daraus auch nicht herleiten.

In der Begründung wird betont, dass ein Nachweis auch, wie wohl aktuell schon in Berlin Verwaltungspraxis, noch nachträglich möglich sein kann. Hier scheint aber von einem Ermessen der bewilligenden Behörden ausgegangen zu werden. (vgl. S. 76 Ref-E). In der Begründung des § 26 Abs. 2 BKG-E wird hingegen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Auszahlung „ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen“ auch bzgl. des Teilhabegeldes möglich ist. Diese Aussagen widersprechen sich diametral und der Kinderschutzbund fordert hier unbedingt Klarstellung.

Es ist entsprechend dem Normtext davon auszugehen, dass zumindest eine nachträgliche Nachweispflicht über die tatsächlichen Aufwendungen weiterhin bestehen bleibt. Wann und wie dieser Nachweis erfolgen soll und was bei fehlenden Nachweisen Folge ist, kann dem Gesetzentwurf nicht entnommen werden und sollte noch dringend nachgebessert werden.

Der Kinderschutzbund fordert, das Teilhabegeld pauschal, direkt und ohne Nachweispflicht an die Anspruchsberechtigten auszuzahlen. Denn das Teilhabegeld ist Teil des kindlichen Existenzminimums und muss als solches auch zwingend bei jedem Kind im Leistungssystem ankommen. Soweit die Kinder kein formalisiertes Angebot im Sinne der Norm nutzen, muss die Summe für den internen Ausgleich zur Verfügung stehen.



Die Einführung des Kinderchancenportals wird nicht genauer beschrieben und bis 2029 angesetzt. Hier sind unbedingt weitere Klarstellungen notwendig. Es ist nicht verständlich, wie das Portal funktionieren soll, wer es bedient und was genau seine Aufgabe sein soll. Insbesondere scheint bei der stark ehrenamtlich geprägten, deutschen Vereinstradition unklar, wer in den Vereinen entsprechende Angebote einstellen und pflegen soll.

Die Neuregelungen zum Schulbedarf in § 21 Abs. 2 Ref-E lassen auf eine vollautomatische Auszahlung hoffen, die der Kinderschutzbund ausdrücklich begrüßt.

Die weiteren Leistungen auf Bildung und Teilhabe bleiben im bestehenden System. Besonders schwierig gestaltet sich dabei, dass künftig dann eine weitere Behörde, in den meisten Fällen das Jobcenter, diese Leistungen bewilligt. Grundsätzlich sollten Schulbeförderung und Mittagessen bundesweit kostenfrei sein. Auch Ausflüge und Kitabetreuung sowie die Option auf Schulförderung sollten allen Kindern kostenfrei über die Schulen und Kitas zur Verfügung stehen. Der Kinderschutzbund wird sich weiter für all diese Themen einsetzen.

§ 22 Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung

Die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherung für Kinder, die nicht familienversichert werden können, ist hier sinnlogisch und als unbedingt notwendig begrüßenswert.

§ 23 Zuständigkeit

Wesentlicher Inhalt

Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt die Aufgaben aus dem BKG-E unter der neuen Bezeichnung „Familienservice“. Dabei wird der Bund künftig die Zuständigkeit direkt und nicht mehr über die Kommunen übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für den Teilhabebetrag und das Schulstarterpaket. Mehr- und Sonderbedarfe der Kinder bleiben in der Zuständigkeit der bisherigen Behörden.

Bewertung

Die Familienkasse ist nach der Begründung des Entwurfs unter dem neuen Namen „Familienservice“ zuständig (vgl. S. 78). Im Gesetzestext selbst ist dies nicht genauso definiert und sollte entsprechend umformuliert werden. Es gilt zu verhindern, dass die Jobcenter durch „die Hintertür“ wieder die Zuständigkeit erhalten, denn Kinder sollten klar nicht als „kleine Arbeitslose“ behandelt werden, sondern ein eigenes passendes Leistungssystem erhalten.

Schwierig gestaltet sich, dass die Mehrbedarfe weiterhin in der Zuständigkeit der Kommunen bleiben. Es entsteht dadurch bei Anwendungsfällen die Hemmschwelle, mit mehreren Behörden gleichzeitig zu agieren. Der Kinderschutzbund fordert hier zumindest eine perspektivische Zusammenführung bei der Familienkasse, und weist darauf hin, dass eine grundsätzliche Anhebung der Leistungshöhe bestes Mittel ist, um überhaupt möglichst wenige Mehrbedarfe zu generieren. Bis zur Zusammenführung braucht es aber mindestens eine Leistung „wie aus einer Hand“ um die Betroffenen nicht vor (neue) Hürden bei der Leistungsbeantragung zu stellen. Das heißt, dass beispielsweise Anträge auf Mehrbedarfe auch über die Familienkasse vermittelt werden müssen.



§ 23 a Ausführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch die Gemeinden

Wesentlicher Inhalt

In § 23 a Abs. 2 BKG-E wird dem Familienservice ermöglicht, die Auszahlung und Administration des Teilhabebetrags durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an die Gemeinden zu delegieren.

Wertung

Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar und könnte zu einer Fortführung des Ist-Zustandes vor Ort führen oder zumindest den bundesweiten Flickenteppich in Sachen Teilhabegeld beibehalten. Der Kinderschutzbund fordert hier eine Anpassung zumindest mit einer zeitlichen Befristung nur für die Übergangszeit. Das Teilhabegeld soll durch die neuen Regelungen gerade nicht mehr über die Kommunen administriert werden.

§ 24 Hinwirkungsgebot

Das aktuelle Hinwirkungsgebot zu Leistungen auf Bildung und Teilhabe wurde hier übernommen, sollte aber auch ein stärkeres Gewicht in der Umsetzungspraxis erhalten.

§ 25 Aufbringung der Mittel

Künftig trägt der Bund die Mittel für die persönlichen Schulbedarf und Teilhabegeld, selbst wenn die Kommune hierzu die Administration und Auszahlung nach § 23 a BKG-E ausführen..

§ 26 Antragserfordernis

Wesentlicher Inhalt

Der Kindergarantiebtrag und der Kinderzusatzbetrag nach BKG-E sind schriftlich zu beantragen. Nach § 26 Abs. 2 sind mit dem Antrag auf Kinderzusatzbetrag automatisch auch Teilhabegeld und Schulbedarf beantragt.

Wertung:

Der Kinderschutzbund betont, dass die Grundidee einer Kindergrundsicherung stets von einer Antragsfreiheit ausgeht. Insoweit ist nicht verständlich, warum hier nicht zumindest erste Schritte in diese Richtung vollzogen wurden.

Gerade der Garantiebtrag sollte hier ohne formalen Antrag möglich sein. Auch der volle Zusatzbetrag für Kinder deren Eltern im vollem Bürgergeldbezug stehen, kann regelmäßig auf einen Antrag und eine entsprechende Prüfung verzichten, denn die Daten liegen hierzu bereits vor.

Gerade das Schriftformerfordernis nach § 126 BGB setzt nach aktueller Rechtslage aber voraus, dass selbst digital ausgefüllte Anträge noch ausgedruckt und händisch unterschrieben werden müssen. Nach § 36 1 SGB „kann“ davon zwar abgewichen und die elektronische Form ersatzweise gewählt werden (vgl. S. 80 Ref-E), besser wäre aber direkt die Textform im BKG-E einzuführen, die auch eine Kommunikation beispielsweise per formloser Mail ermöglichen würde. Die Familien müssen auf möglichst vielen Wegen ihre Ansprüche geltend machen und mit dem neuen Familienservice kommunizieren können, damit die Leistung auch wirklich genutzt wird. Der Kinderschutzbund fordert hier mehr Mut, weitere Kommunikationswege zu nutzen und die Leistung weiter zu automatisieren.



Der Kinderschutzbund begrüßt, dass mit dem Antrag auf Zusatzbetrag auch die Anträge auf Schulbedarf und Teilhabegeld mit abgegolten sind. Beim Teilhabegeld wird aber erneut auf das Erfordernis der „tatsächlichen Aufwendung“ aus § 21 BKG-E hingewiesen, das unbedingt abgeschafft werden sollte. In der Begründung des § 26 Abs. 2 BKG-E wird hingegen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Auszahlung „ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen“ möglich ist.

§ 27 Antrag

Wesentlicher Inhalt

Grundsätzlich wird klargestellt, dass jeder mit „berechtigtem Interesse“ Antrag auf Kindergarantie- und Kinderzusatzbetrag stellen kann.

Wertung

Grundsätzlich begrüßt der Kinderschutzbund, dass jeder mit berechtigtem Interesse die Anträge stellen kann. Insoweit wird der Lebensrealität, insbesondere von Patchwork-Familien, genüge getan. Unklar ist, wie bei Trennungsfamilien vorgegangen wird, wenn grundsätzlich beide Elternteile nach § 27 Abs. 1 BKG-E mit berechtigtem Interesse sowohl Kindergarantiebtrag als auch Kinderzusatzbetrag beantragen können. Zum Kindergarantiebtrag finden sich weitere Ausführungen in § 35 BKG-E. Eine solche Norm fehlt jedoch für den Kinderzusatzbetrag. Hier braucht es unbedingt eine gesetzliche Klarstellung. Insoweit wird auch auf die bereits gemachten Ausführungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft verwiesen (vgl. § 9 BKG-E).

Nach der Begründung besteht die Möglichkeit, dass der Familienservice nach § 23 BKG-E die SteuerID selbst bei der BZSt anfragt. Diese Möglichkeit sollte verpflichtend und automatisiert geschehen, um Eltern zu entlasten.

§ 28 Mitwirkungspflicht der Mitglieder einer Familiengemeinschaft

Wesentlicher Inhalt

Nach § 28 BKG-E werden Mitwirkungspflichten für alle Mitglieder der Familiengemeinschaft festgelegt, deren Angaben für die Leistung erheblich sind.

Wertung

Grundsätzlich bestehen Mitwirkungspflichten im Sozialrecht immer nur für Personen, die für sich Sozialleistungen beziehen. Vorliegend werden aber auch Mitwirkungspflichten anderer Personen in den Familiengemeinschaften festgelegt. Dies erscheint im Gesamtsystem Kindergrundsicherung jedoch notwendig und sinnlogisch, um möglicherweise bestehende Ansprüche bewilligen zu können. Darüber hinaus regt der Kinderschutzbund an, festzulegen, was passiert, wenn die Mitwirkungspflicht nicht von allen Mitgliedern der Familiengemeinschaft erbracht wird. Eine ausbleibende Mitwirkung darf nach Ansicht des Kinderschutzbundes nicht zu Lasten des Kindes erfolgen.

§ 29 Auskunftspflichten der Arbeitgeber, Abruf von Einkommensdaten über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung

Wesentlicher Inhalt

In § 29 BKG-E wird die Regelung aus § 10 Abs. 2 BKGG übernommen. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, Einkommensdaten auszustellen, wenn die zuständige Stelle dies verlangt. Künftig darf die Familienkasse anstelle dieses Nachweises auch eine elektronische Abfrage nach SGB IV nutzen.

Wertung

Bei der Neuregelung zur elektronischen Abfrage handelt es sich jedoch um Kann-Vorschriften. Der Kinderschutzbund versteht, dass aktuell eine durchgehende Umsetzung dieses Vorgehens noch nicht flächendeckend technisch möglich ist (vgl. S. 86 Ref-E). Zumindest sollte aber eine zeitliche Frist aufgeführt werden, ab wann dies der Regelfall zum Erhalt der Einkommensdaten wird. Insoweit muss die Bringschuld des Bürgers auch an dieser Stelle auf ein notwendiges Minimum reduziert werden.

§ 30 Datenabruf von Daten über den Bezug von Arbeitslosengeld und Bürgergeld bei der Bundesagentur für Arbeit und anderen zuständigen Behörden

Wesentlicher Inhalt

Nach § 30 BKG-E darf der Familienservice Daten zum Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB III abrufen.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt diese Option auf Datenabruf ausdrücklich, entlastet er doch die Familien, dieselben Nachweise immer wieder bei unterschiedlichen Ämtern einzureichen. Der Kinderschutzbund ist aber enttäuscht, dass in diesem Kontext Kinder, deren Eltern im Vollbezug Bürgergeld sind, nicht automatisch den Maximalbetrag der Kindergrundsicherung erhalten. Insoweit liegen nach Einschätzung des Kinderschutzbundes durch die Nutzung der Datenabrufrechte des § 30 BKG-E der Familienkasse alle notwendigen Informationen vor. Der Kinderschutzbund fordert hier dringend Nachbesserung, um Familien im aktuellen Bürgergeldbezug nicht durch vorliegende Reform einen weiteren Antrag und damit einen Mehraufwand zum Ist-Zustand zumuten zu müssen.

§ 31 Verarbeitung der Identifikationsnummern nach § 139 a der Abgabenordnung durch die nach § 23 Abs. 1 zuständige Stelle

Der Familienservice wird befugt, die BZSt Datenbank für den Abruf von SteuerIDs zu nutzen. Insoweit fordert der Kinderschutzbund auch hier eine Frist, bis wann eine Pflicht zur bevorzugten Nutzung besteht. Denn für die betroffenen Familien sind alle Unterabgaben, die automatisch eingeholt werden, eine Sorge weniger.

§ 32 Zusammenarbeit der Leistungsträger für Bildung und Teilhabe

Hier wurde § 7 a BKGG dem Grunde nach übernommen, sodass alle beteiligten Leistungsträger*innen zur gegenseitigen Mitteilungspflicht aufgerufen sind. Gerade mit Blick auf die Einführung der Kindergrundsicherung und für Familien, die jetzt als Bedarfsgemeinschaft in SGB II sind, betont der Kinderschutzbund die Wichtigkeit dieser Vorschrift.



§ 33 Offenbarungsbefugnis der nach § 23 Abs. 1 zuständigen Stelle hinsichtlich des Kindergarantiebetrages

Der Familienservice darf auch künftig, wie die Familienkasse heute, den Bezugsstellen des öffentlichen Dienstes mitteilen, ob ihre Mitarbeitenden den Garantiebtrag erhalten. Die bisherige Praxis dazu kann unproblematisch ins neue System übernommen werden.

§ 34 Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

In Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen in der EU können auch weiterhin Daten von und an europäische Mitgliedsstaaten gesandt werden. Das ist zum einen für die Exportierung der Kindergrundsicherung wichtig, zum anderen aber auch um Ansprüche von Auslandsdeutschen in anderen Mitgliedsstaaten der Union zu unterstützen. Die Norm kann unproblematisch ins neue System übernommen werden.

§ 35 Zusammentreffen von Ansprüchen auf den Kindergarantiebtrag

Wesentlicher Inhalt

Für jedes Kind wird nur einer Person der Kindergarantiebtrag gewährt. Soweit die Voraussetzungen mehrere Personen erfüllen, erlangt den Anspruch diejenige Person, bei der das Kind (im Schwerpunkt) im Haushalt lebt.

Wertung

Insoweit wird an die bestehenden Regelungen rund um das Kindergeld angeknüpft und das Kindergeld der Person ausgezahlt, bei der das Kind im Schwerpunkt lebt und gemeldet ist. Die Regel ist insbesondere für Trennungsfamilien relevant. Der Kinderschutzbund begrüßt die Übernahme der bestehenden Regel, denn für die Kinder in Trennungsfamilien muss dadurch keine neue Aushandlung der Finanzen durch die Einführung der Kindergrundsicherung gestartet werden. Durch die Anrechnung auf den Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss kommt der Kindergarantiebtrag dann auch, wie bisher das Kindergeld, dem Barunterhaltspflichtigen anderen Elternteil zugute.

Der Kinderschutzbund weist jedoch darauf hin, dass auch an dieser Stelle eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Aufteilung des Kinderzusatzbetrages fehlt. Die Entwurfsbegründung, der Kinderzusatzbetrag sei Anspruch des Kindes und müsse daher keinem Elternteil gesetzlich zugeordnet werden, kann hier nicht überzeugen. Vielmehr braucht es für Trennungsfamilien hier klare Aussagen, wie sie mit der neuen Regelung verfahren sollen. Eine Weiterführung der Verwaltungspraxis der temporären Bedarfsgemeinschaft kann hier allein schon aus monetären Gesichtspunkten nicht überzeugen (vgl. Ausführungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft bei § 9 BKG-E).

§ 36 Gewährung der Leistung

Die Auszahlungsregelungen entsprechen den aktuellen Vorschriften aus dem BGG und sind unproblematisch.



§ 37 Erbringung der Leistung für Bildung und Teilhabe

Wesentlicher Inhalt

Im vorliegenden Absatz wird die Leistungserbringung insbesondere der originär in der Zuständigkeit der Länder liegenden Teile des Bildungs- und Teilhabepakets beschrieben. In § 37 Abs. 1 S.3 BKG-E wird festgelegt, dass Leistungen auf Teilhabegeld, Schülerbedarf und Schülertransport jeweils als Geldleistung erbracht werden. Im folgenden Satz wird die Option gegeben, dass die zuständigen Stellen jeweils mit Anbietern pauschal abrechnen können. Nach § 37 Abs. 5 BKG-E muss für Leistungen auf Schülerbedarf kein Nachweis erbracht werden. Ausführungen, ob Nachweise zu Leistungen auf Teilhabegeld erbracht werden müssen, fehlen gänzlich.

Wertung

Grundsätzlich ergibt sich aus dem Wortlaut eindeutig, dass Teilhabegeld und Schülerbedarf als Geldleistung erbracht werden müssen. Unverständlich ist, dass im darauffolgenden Satz die Erlaubnis erteilt wird, mit Anbietern zu „den Leistungen“ pauschal abzurechnen. Es ist wohl davon auszugehen, dass sich dieser Satz auf die anderen Paragrafenteile bezieht. Der Kinderschutzbund regt an, die Reihenfolge der Sätze in § 37. Abs. 1 BKG-E umzustellen und mit dem jetzigen Satz 3 den Absatz abzuschließen, um keine Verwirrung zu erzeugen.

Auch an dieser Stelle fehlt ein eindeutiger Hinweis, wie mit Nachweisen zu tatsächlichen Aufwendungen beim Teilhabegeld umgegangen werden muss. Für den persönlichen Schulbedarf wird eine Nachweispflicht hier hingegen ausdrücklich ausgeschlossen. Es bedarf einer rechtlichen Klärung auch für das Teilhabegeld. Der Kinderschutzbund fordert das Teilhabegeld pauschaliert auszuzahlen.

§ 38 Bestandskraft Verwaltungsakt

Die Regelungen zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes sind nicht zu beanstanden.

§ 39 Schriftlicher Verwaltungsakt

Die Regelungen zum schriftlichen Verwaltungsakt sind nicht zu beanstanden. Dass Ablehnungen schriftlich erfolgen müssen, ist im Sinne der Familien.

§ 40 Aufrechnung

Die Vorschriften zur Aufrechnung sind nicht zu beanstanden und praxisnah.

§ 41 Haftungsbeschränkung

Dass die Freibeträge bei Haftung von 15.000 € vor Volljährigkeit aus dem SGB II hier übernommen wurden, ist ausdrücklich zu begrüßen.

§ 42 Rechtsweg

Wesentlicher Inhalt

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz wird die Zuständigkeit der Sozialgerichte festgelegt.



Wertung

Jedoch umfasst dies in aller Regel nicht Streitigkeiten über den Garantiebtrag, weil dieser in den allermeisten Anwendungsfällen im Rahmen des Einkommenssteuergesetzes und nicht im Rahmen des BKG-E gewährt wird. Dort ist und bleibt die Finanzgerichtsbarkeit zuständig. Der Kinderschutzbund regt an, für alle Verfahren um die Kindergrundsicherung, auch wenn sie sich aus dem Einkommenssteuergesetz ergeben, eine einheitliche Rechtswegzuständigkeit festzulegen. Andernfalls bräuchte es zum rechtlichen Vorgehen gegen die gesamte Kindergrundsicherung für die Familien regelmäßig gleichzeitig zwei Klagen an zwei unterschiedlichen Gerichten. Dem Anspruch, eine Leistung zu schaffen und eine Vereinfachung des bestehenden Systems zu generieren, wäre andernfalls nicht genüge getan.

§ 43 Ziel des Kindergrundsicherungschecks

Wesentlicher Inhalt

Der Kindergrundsicherungs-Check wird legaldefiniert und betont, dass er keine rechtsverbindliche Wirkung hat. Es wird festgelegt, dass die im Kindergrundsicherungs-Check erhobenen Daten nur im Rahmen des Checks selbst genutzt werden dürfen und insbesondere im eigentlichen Antragsverfahren keinerlei Berücksichtigung finden.

Wertung

Grundsätzlich begrüßt der Kinderschutzbund ausdrücklich die Idee eines Kindergrundsicherung-Checks. Eine solche vollautomatische Vorprüfung der eigenen Anspruchsinhaberschaft hat das Potenzial, Familien ihren Ansprüchen nahezubringen und sie niedrigschwellig und proaktiv zu informieren.

Vorliegender Entwurf hinkt aber leider bisher bei der Umsetzung. Grundsätzlich wird in der Gesetzesbegründung die Zielrichtung des Checks rein auf die Beratungsfunktion reduziert. Selbstverständlich kann ein solcher Check für die Beratung vorteilhaft sein, er sollte nach Ansicht des Kinderschutzbundes aber noch darüber hinaus weitere Vereinfachungen leisten.

Grund für die rigide Datenanwendung sei laut Gesetzesbegründung die aktuelle Ungenauigkeit der vorliegenden Daten. Teilweise seien die Daten zeitlich verzögert, bestimmte Daten lägen insgesamt (noch) nicht staatlich vor und vieles mehr.

Der Kinderschutzbund teilt diese Einschränkungen der Datenqualität durchaus, es gibt jedoch einige Daten, die nutzbar sind. Insoweit könnten beispielsweise die Meldedaten oder Daten aus dem SGB II und dem SGB XII unproblematisch bei einem Folgeantrag nach einem Kindergrundsicherungscheck aufgenommen und der Antrag entsprechend bereits vorausgefüllt werden. Dadurch würde den Betroffenen einiges beim Ausfüllen der Anträge erspart. Durch das Vorausfüllen könnten die Betroffenen auch noch einmal gegenchecken, ob die Daten richtig sind und diese sonst ggf. ausbessern. Warum hier jegliche Daten aber grundsätzlich nicht genutzt werden sollen, kann hier nicht nachvollzogen werden. Besonders unverständlich ist das bei Datenabrufen, wie beispielsweise zur SteuerID oder an der Schnittstelle zum SGB II. Diese dürfen nicht aus dem Check genutzt werden, aber müssen dann beim eigentlichen Antrag noch einmal durchgeführt werden.



§ 44 Anlässe zur Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks

Wesentlicher Inhalt

Der Familienservice kann den Kindergrundsicherungs-Check anbieten, sofern Kindergarantiebetrug bezogen wird. Der Check kann eingeleitet werden, wenn die Person das Angebot annimmt oder ausdrücklich um einen Check bittet.

Wertung

Der Kinderschutzbund kritisiert, dass der Kindergrundsicherungs-Check nicht verpflichtend, proaktiv und regelmäßig vom Familienservice angeboten und durchgeführt werden muss. Hier braucht es ein aktives Zugehen im Sinne der Bringschuld des Staates.

Der Kinderschutzbund bedauert dabei insbesondere, dass jegliche Optionen für einen Kindergrundsicherungs-Check hier nur als Kann-Vorschriften angelegt wurden. Die Begründung, dass eine Ablehnung auch wegen fehlender technischer Möglichkeiten in der Behörde zulässig ist, muss dabei besonders kritisch bewertet werden. Zwar ist verständlich, dass bei der Einführung 2025 ggf. noch nicht überall der Check unmittelbar durchführbar ist, dann bräuchte es aber zumindest eine verpflichtende Frist, bis wann der Familienservice überall mit dem Angebot zur Verfügung steht. Insbesondere, wenn Personen auf eigenen Wunsch den Check durchführen wollen und dann aus technischen Mängeln abgelehnt werden, ist das nicht im Sinne der Betroffenen.

In der Umsetzung sollte zumindest bei jedem Bürgerkontakt zum Kindergarantiebetrug proaktiv auf die Möglichkeiten des Checks hingewiesen und dafür geworben werden.

Nach dem aktuellen Entwurf droht der Kindergrundsicherungscheck lediglich zu einem weiteren kleinen Mosaik in der Beratung nach § 14 SGB I zu werden. Hier sollte noch einmal nachgebessert werden, um durch den Check wirklich die Holschuld des Bürgers zur Bringschuld des Staates umzuwandeln.

§ 45 Vorherige Informationen über den Kindergrundsicherungs-Check

Es wird eine umfassende Informationspflicht aller beteiligten Familienmitglieder vor dem Check verpflichtend angelegt. Der Kinderschutzbund begrüßt eine transparente Information, weist aber darauf hin, dass diese niedrigschwellig und auch für den Bürger verständlich erfolgen muss.

§ 46 Einverständniserklärung zum Kindergrundsicherungscheck

Das Einverständnis zur Durchführung eines Kindergrundsicherungschecks wird auf zwei Jahre befristet. Der Kinderschutzbund betont auch an dieser Stelle, dass der Check proaktiv und regelmäßig durchgeführt werden sollte. Für eine gute Umsetzbarkeit dieser Idee sollten auch deutlich längere Einverständnisfristen genutzt werden.

§ 47 Durchführung Kindergrundsicherungscheck

Wesentlicher Inhalt

Der Kindergrundsicherungs-Check soll primär über Datenabrufe durchgeführt werden, die in § 47 BKG-E im Einzelnen aufgeführt sind. Grundsätzlich ist die Aufzählung in § 47 BKG-E nicht abschließend, denn sie spricht von „insbesondere“ den aufgeführten Daten. Soweit andere Daten vorliegen, die für die Anspruchsberechtigung interessant sein könnten, beispielsweise die tatsächlichen Wohnkosten oder



Unterhaltszahlungen über das SGB II, können diese auch genutzt werden. Soweit entsprechende Daten nicht vorliegen (können), kann nach der Entwurfsbegründung auch eine Pauschalierung vorgenommen werden, beispielsweise durch Annahme der Wohnkosten entsprechend dem Mietspiegel oder der Unterhaltszahlungen entsprechend der Düsseldorfer Tabelle.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt diese neuen Datenrückgriffoptionen als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Den Betroffenen kann dadurch viel Belastung durch die aktuell überall bestehende Nachweispflicht genommen werden. Der Kinderschutzbund ermutigt die Bundesregierung hier die bestehenden Ideen noch weiter auszubauen und mit verbindlichen Fristen zur Weiterentwicklung zu hinterlegen, um einen echten Systemwechsel zu schaffen.

§ 48 Ergebnismitteilung zum Kindergrundsicherungs-Check

Die vorgesehenen sehr ausführlichen Vorschriften zur Mitteilung zum Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks unterstützt der Kinderschutzbund. Er betont aber auch, wie wichtig es ist, dass entsprechende Schreiben leicht verständlich sind und im besten Fall auch in anderen Sprachen zur Verfügung stehen.

§ 49 Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenschutzrechte und Löschfristen

Die Daten zum Kindergrundsicherungscheck werden acht Wochen nach Ergebnismitteilung gelöscht. Im Grundsatz werden die Daten gelöscht, außer es wird um Speicherung gebeten. Wichtig erscheint hier zum einen, dass die Behörde ausdrücklich auf die Speicheroption hinweist. Zum anderen sollten vor der Löschung hochwertige Daten, deren Aktualität und Richtigkeit naheliegt, für das weitere Verfahren nutzbar gemacht werden. Andernfalls müssen diese zu einem späteren Zeitpunkt erneut abgerufen werden. Dies widerspricht der Grundidee einer Entbürokratisierung.

§ 50 Weiterentwicklung des Kindergrundsicherungs-Checks

Der Kindergrundsicherungscheck soll in regelmäßigen Abständen überprüft, auf seine Wirkweise untersucht und ggf. weiterentwickelt werden. Der Kinderschutzbund unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich, regt jedoch an, hier von Anfang an feste Zeiträume zur Untersuchung einzuführen.

§ 51 Erlass von ergänzenden Regelungen, Grundsätzen und Verordnungen

Es wird eine Ausführungsermächtigung der BA zu den Einzelheiten des Kindergrundsicherungs-Checks in Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ eingeführt. Dies erscheint angemessen und sinnvoll.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Datenquellen für den Kindergrundsicherungs-Check festlegen. Diese Ermächtigungsgrundlage erscheint mit Blick auf die oft technisch schnelle Weiterentwicklung in Bezug auf die Digitalisierung als richtiges Handlungsmittel. Gerade mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Digitalisierung der Personenstandsregister könnten sich hier (zeitnah) weitere und besser Datenquellen ergeben.



§ 52 Bußgeldvorschrift

Die vorliegende Bußgeldvorschrift kann nicht beanstandet werden.

§ 53 Statistik, Verordnungsermächtigung

Es sollen auch weiterhin Statistiken zum Leistungssystem erstellt werden. Dafür soll auch künftig die Bundesagentur für Arbeit zuständig sein. Dies ist zu begrüßen.

§ 54 Bericht der Bundesregierung

Die kommende Bundesregierung wird verpflichtet bis zum 30.07.20 einen Bericht zu den Auswirkungen der Kindergrundsicherung und zu möglicherweise notwendigen Weiterentwicklungen vorzulegen. Der Kinderschutzbund begrüßt diese Pflicht ausdrücklich und regt an, auch die Verbände an dieser Berichterstellung zu beteiligen.

§ 55 Übergangsvorschriften

Wesentliche Inhalte:

Für vor dem 01.01.2025 gestellte Anträge gilt das BKG fort. Für 15–18-jährige Kinder im Kinderzuschlag deren Bewilligungszeitraum über den 01.01.2025 hinausgeht, wird eine Ausgleichzahlung für den Rest des Bewilligungszeitraum in noch festzulegender Höhe gewährt. Gleiches gilt für Kinder zwischen 18-25 Jahren in noch festzulegender Höhe. Eine Bewilligung des Bundeskindergeldes wird ab dem 01.01.2025 in eine Bewilligung des Kindergarantiebetrages umgewandelt. Ein Antrag ist dazu nicht erforderlich. Wird einem Kind zwischen dem 31.12.2024 und vor dem 30.05.2025 Kinderzuschlag bewilligt, erstreckt sich der Bewilligungszeitraum nur auf 5 Monate. Soweit sich die erste Bewilligung des Kinderzuschlags an den Bezug von Kinderzuschlag unmittelbar anschließt, finden die angepassten Anrechnungshöhen für besonders hohen Unterhalt nach § 12 Abs. 3 BKG-E keine Anwendung.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt die Übergangsvorschriften dem Grunde nach. Insbesondere, dass das Kindergeld automatisch zum Kindergarantiebtrag umgestellt wird, ist im Sinne der Kinder und Familien. Auch, dass für 15–25-Jährige im Kinderzuschlag, die künftig über die Kindergrundsicherung auf das Niveau im Bürgergeld angehoben werden, eine Ausgleichszahlung bis zur Beendigung des Bewilligungszeitraum aus dem alten System erfolgt, ist richtig und wichtig. Die verkürzten Bewilligungszeiträume für Anträge kurz vor der Einführung der Kindergrundsicherung sind nachvollziehbar, um eine vollständige Umsetzung zu beschleunigen ohne eine Verwaltungsüberforderung am 01.01.2025 zu erzeugen. Auch die Ausnahmeregelung bzgl. erhöhter Anrechnung von besonders hohem Unterhalt kann dem Grunde nach nachvollzogen werden.

§ 56 Anwendungsvorschriften

Wesentlicher Inhalt

In Absatz 1 wird die Anwendbarkeit für 0–14-Jährige festgelegt. Soweit ein Zuverdienst von 600 € bzw. 900 € vorliegt, soll diese Gruppe mindestens die absehbare Höhe des Kinderzuschlages zum 01.01.2025 erhalten. Für 0–14-Jährige, bei denen kein ausreichender Zuverdienst vorliegt, soll mindestens die Höhe der Regelbedarfsstufe 5 oder 6 am 31.12.2024 plus der Sofortzuschlag ausgezahlt werden.



Für Jugendliche zwischen 15-18 Jahren regelt der Absatz 2, dass mindestens ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 4 in der Höhe vom 31.12.2024 plus der Sofortzuschlag ausgezahlt werden. Eine Differenzierung nach Erwerbseinkommen findet nicht statt.

Für junge Erwachsene zwischen 19-25 Jahren wird mindestens ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 in der Höhe vom 31.12.2024 plus der Sofortzuschlag ausgezahlt.

Wertung

Grundsätzlich begrüßt der Kinderschutzbund, dass in den Anwendungsvorschriften Schlechterstellungen aller Gruppen im Verhältnis zum Ist-Zustand ausgeschlossen werden. Insoweit werden hier für alle Gruppen untere Haltelinien eingeführt, um sicherzugehen, dass mit der Einführung der Kindergrundsicherung kein Kind eine geringere Auszahlungsumme als zuvor erhält.

Mit den regulären jährlichen Anpassungen der Regelbedarfssätze werden diese Sondervorschriften absehbar aber hinfällig.

Insbesondere bei der Gruppe der 0–14-Jährigen hätte sich der Kinderschutzbund jedoch erhofft, dass alle Kinder zumindest auf das gleiche, bessere Mindestniveau des Kinderzuschlages angehoben werden. Dass eine solche Erhöhung nur bei jenen Kindern erfolgt, deren Eltern Erwerbseinkommen beibringen, ist nicht hinreichend. Gerade bei den kleinsten Kindern ist eine Erwerbstätigkeit schon aufgrund der Betreuungsoptionen oft schlichtweg nicht möglich, insbesondere bei Alleinerziehenden. Zudem weist der Kinderschutzbund darauf hin, dass eine Verknüpfung zwischen der Sicherung des Existenzminimums des Kindes und Erwerbstätigkeit der Eltern ganz grundsätzlich hinkt, denn sie missachtet, dass Kinder unabhängig von ihren Eltern ein gutes Aufwachsen mit echter Teilhabe verdient haben.

Die Mindeststumen für die 15–25-Jährigen sind zumindest fachlich stringent. Der rechnerische Einbezug des Kindersofortzuschlags stellt sicher, dass durch die geplante Anpassung der Abteilungen 4 und 5 in der EVS und der zeitgleichen Abschaffung des Kindersofortzuschlags keine monetäre Verschlechterung eintritt. Auch bei diesen Gruppen wiederholt der Kinderschutzbund, dass eine Kindergrundsicherung grundsätzlich eines höheren Leistungsniveaus bedarf, um wirklich armutsverhindernd zu wirken. Insoweit wird an die bekannte Kritik zur Berechnung der Regelbedarfe verwiesen.

Auch betont der Kinderschutzbund, dass durch die statischen Mindestgrenzen auf Dauer bei vielen Einzelgruppen keine regulären Erhöhungen ihrer Sätze mehr absehbar sind, bis alle Gruppen auf dem gleichen zu niedrigen Leistungsniveau „angekommen“ sind. Solche statischen unteren Haltelinien sind mit Blick auf die trotzdem stetig durch Inflation steigenden tatsächlichen Kindesbedarfe mit Vorsicht zu betrachten.

Zudem weist der Kinderschutzbund darauf hin, dass durch die hoch komplexen Regelungen zwar für alle Gruppen Schlechterstellungen bei Einführung der Kindergrundsicherung ausgeschlossen wurden, die Verständlichkeit der Leistung aber dadurch sehr gelitten hat. Für die Familien wird es schwer verständlich sein, wann welche Höhe greift. Insbesondere, dass bei den 0–14-Jährigen für die Höhe der Zuverdienst entscheidend ist, für die ältere Gruppe aber nicht, kann rechtlichen Laien wohl kaum stringent vermittelt werden. Mit einer Anhebung aller Gruppen auf ein vernünftiges oder zumindest das jeweils bessere Niveau wäre hier eine deutlich bürgerverständlichere Leistung möglich gewesen. Insoweit hofft der Kinderschutzbund noch auf Nachbesserungen.



2. Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG)

§ 1 UhVorschG-E, Berechtigte

Wesentlicher Inhalt

Grundsätzlich hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss künftig wer noch nicht eingeschult ist. Darüber hinaus besteht auch ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit, wenn das Kind entweder keinen Zusatzbetrag oder Bürgergeld erhält, der Anspruch auf Zusatzbetrag oder Bürgergeld durch den Unterhaltsvorschuss hinfällig wird oder der betreuende Elternteil mindestens 600 € Erwerbseinkommen erzielt.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt ausdrücklich, dass durch die neuen Anrechnungsregelungen für Unterhalt und Unterhaltsvorschuss von nur 45% (vgl. § 12 BKG-E) auch Kinder im heutigen Bürgergeld keine vollständige Anrechnung ihres Unterhalts oder Unterhaltsvorschusses hinnehmen müssen, sondern eine deutliche Besserstellung erfahren (können). Insoweit ist die vorliegende Rechtsgrundlage, wann Unterhaltsvorschuss gezahlt wird, besonders wichtig, um sicherzugehen, dass alle Kinder von Alleinerziehenden im Bürgergeld von dieser Besserstellung profitieren, selbst wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht zahlen will oder kann.

Der Kinderschutzbund betont, dass bisher der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach § 1 Abs. 1 UhVorschG grundsätzlich bis 12 Jahre möglich ist. Die hier in Absatz 1 vorgesehene Herabsetzung dieser Altersgrenze auf nur 6 Jahre kritisiert der Kinderschutzbund ausdrücklich, denn sie ist nicht im Sinne der betroffenen Kinder.

Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, dass die Auszahlung des Unterhaltsvorschusses ab Schuleintritt an die Erwerbsfähigkeit der Alleinerziehenden geknüpft wird. Unterhaltsvorschuss dient als Ersatz- und Ausfallleistung, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil Unterhalt nicht zahlen will oder kann. Unterhalt ist dabei unabhängig von der Erwerbssituation des betreuenden Elternteils immer fällig. Ob der andere Elternteil den Unterhalt nun zahlt oder nicht, ist dabei regelmäßig nicht in der Macht des betreuenden Elternteils. Hier entsteht aber ab dem Schuleintritt des Kindes ein prägnanter Nachteil, wenn „nur“ Unterhaltsvorschuss greift. Für die Kinder heißt das eine Schlechterstellung der monetären Situation durch ihre Einschulung.

Auch die Annahme, dass mit der Einschulung des Kindes den Alleinerziehenden stets die Aufnahme einer zumindest geringfügigen Beschäftigung möglich ist, hinkt. Allein schon, wenn es noch jüngere Geschwister gibt, ist dies weiterhin regelmäßig nicht möglich. Auch ist dies aufgrund des noch immer nicht umgesetzten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule weiterhin auch aus Zeitgründen oft nicht möglich. Kommt ein Kind in die Schule, so ist die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuung zunächst einmal sehr viel schwieriger. Denn die Ferienzeiten in Schulen sind mehrere Wochen länger als in Kitas. Die Infrastruktur ist folglich mit der hier vorgesehenen Regelung nicht kompatibel.

Insgesamt erscheint die Regelung so, als würde man Alleinerziehenden vorwerfen, Erwerbsanreize zu brauchen, dabei haben sie schon heute eine überproportional hohe Erwerbsbeteiligung.



Der Kinderschutzbund fordert daher, Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit voraussetzungsfrei für alle Alleinerziehenden als Ersatz und Ausfallleistung zu gewähren. Dadurch würden auch alle Alleinerziehenden im Bürgergeldbezug eine deutliche Verbesserung ihrer finanziellen Lage fühlen, und nicht nur die mit Kindern im Vorschulalter oder mit eigenem Erwerbseinkommen. Alleinerziehende sind aktuell die am stärksten von Armut betroffene Gruppe in Deutschland. Das trifft auch die Kinder in diesen Familien. Hier braucht es unbedingt weitere Verbesserungen.

3. Einkommenssteuergesetz (EStG-E)

§ 66 Abs.3 EStG-E, Höhe des Kindergarantiebetrages

Die Regelung führt analog zu § 7 BKG-E eine „Orientierung“ der Höhe des Kindergarantiebetrags an die Kinderfreibeträge gesetzlich ein. Für die weitere Wertung wird auf die Stellungnahme zu § 7 BKG-E verwiesen.

§ 74 Abs. 2. EStG-E, Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

Durch die Regelung soll künftig der Garantiebetrags ab Volljährigkeit direkt an die jungen Erwachsenen ausgezahlt werden, soweit dies von dem Kind begehrt wird. Der Kinderschutzbund begrüßt dies ausdrücklich und verweist für weitere Ausführungen auf die Stellungnahme zu § 8 BKG-E.

4. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II-E)

§7 Abs. 2 Satz 3 SGB II-E, Leistungsberechtigte

Es wird festgestellt, dass Kinder dem Grunde nach weiterhin Ansprüche nach dem SGB II erhalten können, soweit die Kindergrundsicherung nicht greift, auch wenn die Eltern selbst nicht (mehr) im Bürgergeld sind. Diese Vorschrift ist notwendig, um auch Kindern unter 15 stets das Auffangnetz Bürgergeld zu ermöglichen.

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass alle Kinder für jegliche Sonderfälle im sozialen Sicherungsnetz abgesichert werden. Der Kinderschutzbund betont erneut, dass durch eine bessere Pauschalierung der Kindergrundsicherung die Fälle der zusätzlichen Absicherung durch das Bürgergeld auf ein absolutes Minimum reduziert werden müssen. Kinder sollten nur im absoluten Ausnahmefall auf eine zusätzliche Absicherung durch das System SGB II oder SGB XII angewiesen sein.

§ 9 Abs. 2, SGB II-E, Hilfebedürftigkeit

Der neu gefasste § 9 Abs. 2 SGB II-E stellt klar, dass mit Einführung der Kindergrundsicherung im Bürgergeld von der horizontalen zur vertikalen Vermögensanrechnung umgestellt wird. Der Kinderschutzbund begrüßt diese Umstellung, ist sie doch mit dem System Kindergrundsicherung besser vereinbar und für die Betroffenen auch besser nachvollziehbar.



§ 11 b SGB II-E, Absetzbeträge

Wesentlicher Inhalt

Es wird klargestellt, dass Leistungen aus Kindergrundsicherung vorrangig zu Leistungen nach SGB II zur Bedarfsdeckung des Kindes herangezogen werden müssen und somit nicht abgesetzt werden können.

Wertung

Hier fehlt jedoch daneben auch die Klarstellung, dass Kinderzusatzbetrag und Kindergarantiebeträg nur für die Bedarfsdeckung des Kindes genutzt werden dürfen. Die aktuelle Praxis des Kindergeldübertrages darf auf keinen Fall in die neue Logik übertragen werden. Insbesondere mit Blick auf die Besserstellung bei der Anrechnung von Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss würde der Kindergeldübertrag sonst die erhöhte Leistung über die Abgeltung des Anspruchs der Alleinerziehenden „schlucken“. Im Ergebnis muss klar sein, dass die Kindergrundsicherung allein der Deckung des Anspruchs des Kindes dient. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 82 SGB XII-E verwiesen.

§ 12 a SGB II-E, Vorrangige Leistung

In § 12 a SGB II-E wird sinnlogisch der Kinderzuschlag gestrichen.

§ 21 Abs. 7 SGB II-E, Mehrbedarfe (Warmwasser)

Die Änderungen zu Warmwasservorrichtungen stehen nicht originär im Bezug zur Einführung der Kindergrundsicherung.

§ 22 SGB II-E Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Wesentlicher Inhalt

Bei Familien im Kindergeldbezug werden künftig die pauschalierten Wohnkosten aus der Kindergrundsicherung mit den Kosten der Unterkunft aus dem SGB II gegengerechnet. Die Differenz wird als Kosten der Unterkunft der Eltern angerechnet. Soweit die Miete direkt durch die zuständige Stelle gezahlt wird, soll das auch künftig möglich sein, indem der Regelsatz der Eltern um die Wohnkostenpauschale der Kinder für die Mietkostenübernahme gekürzt wird.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt die Vorschrift, da dadurch mögliche Mehrkosten beim Wohnen, die über die pro Kopf Pauschale der Kinder gehen, über die Ansprüche der Eltern abgesichert sind. Der Kinderschutzbund weist darauf hin, dass bei Einführung der Kindergrundsicherung unbedingt eine umfangreiche Aufklärung bei Bürgergeldfamilien dazu stattfinden muss, dass ein Teil der Kindergrundsicherung für die Miete aufgewendet werden muss.

Der Kinderschutzbund begrüßt auch, dass die Wohnkosten auch künftig grundsätzlich weiter direkt durch die Jobcenter gezahlt werden können, soweit das der Wunsch der Familien ist.



§ 33 Abs.1 S. 2 SGB II-E, Übergang von Ansprüchen

Zum Übergang von Ansprüchen wurden nur sprachliche Anpassungen eingeführt.

§ 37 a SGB II-E, Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern

Wesentlicher Inhalt

Neu eingeführt wurde die Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern. Nach der Begründung ist diese notwendig, um Ablehnungsbescheide bei der Umstellung zur Kindergrundsicherung zu verhindern. Dabei kann die Vermutung jederzeit widerlegt werden. Im Einzelfall ist das wichtig, wenn ein kurzfristiger Bedarf besteht und das SGB II als Notfallnetz greifen soll. Insoweit braucht es eine Bescheinigung des Familienservices.

Bewertung

Der Kinderschutzbund begrüßt die Vorschriften dem Grunde nach. Jedoch sollten die Betroffenen nicht verpflichtet werden, einen entsprechenden Nachweis des Familienservices vorzuweisen. Hier sollte, wie bei Mehr- und Sonderbedarfen auch, die bestehende Datenschnittstelle zwischen Familienservice und SGB II Träger genutzt werden.

§ 46 SGB II-E, Finanzierung aus Bundesmitteln

Künftig sollen Leistungen auf Teilhabegeld, der persönliche Schulbedarf und die pauschalierten Wohnkosten der Kinder durch den Bund finanziert werden. Der Bund beteiligt sich dafür nicht mehr an den Kosten der Unterkunft im SGB II. Diese Regelungen sind nicht zu beanstanden und dürfen selbstverständlich keinen Einfluss auf die Leistungsqualität für die Betroffenen haben.

§ 72 SGB II-E, Sofortzuschlag

Der Sofortzuschlag im SGB II entfällt.

Der Kinderschutzbund hält es für unsachgemäß, dass der Kindersofortzuschlag nicht weitergeführt wird. Der Kindersofortzuschlag dient einer Absicherung der Kinder im Leistungsbezug, bis zur Einführung einer echten Kindergrundsicherung. Da durch die geplante Regelung aber absehbar leider keine echte Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums erfolgen wird, hat der Sofortzuschlag seinen Zweck nicht erfüllt.

5. Änderung des dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III-E)

§ 281 SGB III-E, Arbeitsmarktstatistik, Verordnungsermächtigung

Die Leistungen nach BKG-E werden richtigerweise für die Statistik mit aufgenommen.

6. Änderung des vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV-E)

§ 108 c SGB IV-E, Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten

Es handelt sich über die notwendige und neu eingeführte spiegelbildliche Regelung, dass die Rentenversicherung zur Datenübermittlung an den neuen Familienservice verpflichtet ist und die Kosten dafür über den Familienservice getragen werden.



7. Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII-E)

§ 30 Abs, 7 SGB XII-E: Sonderbedarf Warmwasser

Es handelt sich um eine spiegelbildliche Regelung zu § 21 Abs. 7 SGB II-E ohne originären Bezug zur Einführung der Kindergrundsicherung.

§ 35 SGB XII-E, Bedarfe der Unterkunft und Heizung

Beim neu eingeführten Abs. 1 a handelt es sich um eine analoge Regelung zu § 22 SGB II-E, auf dessen Wertung hier verwiesen wird.

§ 35a SGB XII-E, Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur, Aufwendungen bei Wohnungswechsel, Direktzahlung

In § 35 a SGB XII-E wird eine analoge Regelung zu § 22 Abs. 7 SGB II-E zu Direktzahlungen gefasst, auf dessen Wertung hier verwiesen wird.

§ 39 SGB XII-E, Vermutung der Bedarfsdeckung

Bei der Vermutung der Bedarfsdeckung handelt es sich um eine analoge Regelung zu § 37 s SGB II-E, auf dessen Wertung hier verwiesen wird.

§ 82 Abs. 1 S. 4 SGB XII-E, Begriff des Einkommens

Inhalt der Norm

Der Kindergarantiebtrag ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen. Der bisherige Halbsatz „soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes [...] benötigt wird“ entfällt. Auch laut Begründung wird hier der Kindergeldübertrag abgeschafft.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt diese Regelung ausdrücklich und betont ihre Wichtigkeit! Die Kindergrundsicherung muss in all ihren Bestandteilen und in allen Konstellationen unbedingt und nur zur Bedarfsdeckung des Kindes zur Verfügung stehen. Aber: Diesem Grundprinzip widerspricht der Kindergeldübertrag diametral.

Es braucht eine analoge Anpassung in § 11 SGB II, denn die Kindergrundsicherung muss unabhängig vom Leistungssystem der Eltern exklusiv dem Kind zur Verfügung stehen!

Gerade mit Blick auf die neuen Unterhaltsregeln werden die negativen Auswirkungen des Kindergeldübertrages besonders deutlich: Soweit der Kindergeldübertrag weiter besteht, würde die Besserstellung von Kindern im Bürgergeld durch eine verbesserte Anrechnung des Unterhaltes leerlaufen, denn die zusätzlichen Mittel würden indirekt über den Kinderzuschlag wieder mit den Bedarfen des alleinerziehenden Elternteils verrechnet. Dies kann nicht Sinn und Zweck der Regelung sein. Insofern ist die Abschaffung des Kindergeldübertrages hier absolut richtig und wichtig und muss unbedingt auch analog im SGB II erfolgen.



§ 94 SGB XII-E, Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

Der Kindergeldanspruch von Kindern in Eingliederungshilfe über 18 soll bei den Eltern verbleiben. Der Kinderschutzbund begrüßt die Fortführung dieser erprobten Regelung.

§ 145 SGB XII-E, Kindersofortzuschlag

Der Kindersofortzuschlag wurde hier analog zu § 72 SGB II-E aufgehoben, auf den zur Wertung verwiesen wird.

8. Änderungen des Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG-E)

Zur Neuberechnung der Regelbedarfe fehlen noch konkrete Zahlen. Der Kinderschutzbund betont auch an dieser Stelle, dass mit einer Neujustierung der Verteilschlüssel aus Abteilung 4 und 5 keine Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums vorgenommen wurde. Insoweit wird erneut auf die bestehende Kritik an der Regelbedarfsermittlung verwiesen und unbedingt Nachbesserung angemahnt.

9. Änderung des Wohngeldgesetzes (WoGG-E)

§ 7 Abs.1 WoGG-E, Ausschluss vom Wohngeld

Wesentlicher Inhalt

Kinder, deren Eltern ebenfalls im Leistungsbezug sind, können kein Wohngeld erhalten.

Wertung

Das ist sinnlogisch, denn dort werden die Kosten der Unterkunft ja bereits abgedeckt. Kinder, die nur den Zusatzbetrag erhalten, sind im Umkehrschluss per se berechtigt, Wohngeld zu erhalten. Insoweit wird an die bestehende Systematik des Kinderzuschlages angeknüpft. Der Kinderschutzbund begrüßt diese Option, weist aber darauf hin, dass der Familienservice auch proaktiv auf diese weitere Unterstützungsoption hinweisen muss. Viele Familien kennen das Wohngeld auch bis heute nicht oder gehen nicht davon aus, berechtigt zu sein. Hier bedarf es unbedingt besser verzahnter Beratung.

§ 33 WoGG-E, Datenabgleich

Hier wurden nur sprachliche Fehler im WoGG gelöscht.

10. Folgeänderungen

Im Sozialgerichtsgesetz wurde redaktionell und sinnlogisch die Kindergrundsicherung als Begriff eingeführt. Auch im SGB I wurden entsprechende redaktionelle Änderungen vorgenommen.



11. Fehlende Änderungen

Nach Einschätzung des Kinderschutzbundes fehlt insbesondere noch die Aufnahme der Kinder im AsylbLG in die Kindergrundsicherung. Ohne die Kinder im AsylbLG kann der vorliegende Entwurf nicht dem Anspruch, eine Leistung für alle Kinder zu sein, genügen. Nur die Regelung nach § 16 AsylbLG bleibt unberührt, sodass für Kinder im AsylbLG zumindest der Sofortzuschlag erhalten zu bleiben scheint. Auch Kinder im AsylbLG verdienen aber eine echte Kindergrundsicherung und brauchen gerade für eine gelungene Integration ein gutes monetäres Sicherungssystem.

Berlin, 06.09.2023

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Kalckreuthstraße 4

10777 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

E-Mail info@kinderschutzbund.de

www.kinderschutzbund.de

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.